

# Humes Dilemma – oder: Was ist Geld?

## „Geldschöpfung“ der Banken als Vermögensrechtsverletzung

Von Michael Köhler\*

„Ein Gewinn, dessen Herkunft zu denken gibt“ (Ludwig v. Mises)

### I. Einleitung – These und Methode

Die „Geldschöpfung“ der Banken beeinträchtigt strukturell die Wertstabilität des Geldes und verletzt die Vermögensrechte anderer. Begründet wird diese These durch Überlegungen zur Geldtheorie, die methodologisch der freiheitsgesetzlichen Rechtswissenschaft verpflichtet sind.<sup>1</sup> Gemäß dem Grundsatz allgemeiner gesetzlicher Selbstbestimmung ist besonders die Teilhabe am gesellschaftlichen Vermögenserwerb zu ordnen – entgegen den existierenden Grundungleichheiten in der Aneignung der Produktionsgrundlage und des Produktivitätsfortschritts. Dem Geld kommt hier eine Schlüsselrolle zu. Als allgemeiner Wertrepräsentant ist es das Medium für den Leistungsaustausch, für die Wertaufbewahrung, für die Vermögensbildung. Die Gewährleistung seiner Wertstabilität ist daher eine Hauptaufgabe des Rechtsstaates. Im Gegensatz dazu steht die langfristige Tendenz zur Vergrößerung der Geldmengen im Zuge von Kreditausweitung und Staatsverschuldung – zu einer Währungsinflation<sup>2</sup>, die mit Vermögensverschiebungen einhergeht. Dies ist systemisches Unrecht.

Behoben werden muß vor allem der Widerspruch zwischen der ökonomischen Geldlehre und Rechtsgrundsätzen. Die empirische Geldtheorie analysiert die Geldnachfrage, das Geldangebot, die „Geldschöpfung“ durch das Bankensystem (Zen-

---

\* Verf. ist Frau RiOLG i. R. Dr. Marlene Brockstedt, Kiel, für kritische Lektüre des Textes, Herrn Prof. Dr. Johannes Köndgen, Universität Bonn, für weiterführende Hinweise zum geltenden Recht sehr dankbar.

<sup>1</sup> Grundlegend E. A. Wolff, in: Hassemer (Hrsg.), Strafrechtspolitik, Bedingungen der Strafrechtsreform, 1987, S. 137 ff. – s. Köhler, in: Landwehr (Hrsg.), Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit, 1999, S. 103 ff.; ders., FS Mestmäcker, 2006, S. 315 ff. – Zur handlungssystematischen Einordnung der Ökonomie s. Aristoteles, Politik, I, 9, 1257b, in: Aristoteles Werke Bd. 9, übers. u. eingel. von Schlüter, 1991, S. 26: Kritik des schrankenlosen Gelderwerbsstrebens (der „Chrematistik“).

<sup>2</sup> Zur Inflationstheorie s. Issing, Einführung in die Geldtheorie, 15. Aufl. 2011, S. 192 ff.; empirisch s. Huber, Monetäre Modernisierung, 2. Aufl. 2011, S. 37 ff. m. w. N.

tralbank, Geschäftsbanken), die Geldmengen sowie die Auswirkungen von Mengenänderungen.<sup>3</sup> Zentrale Bedeutung dafür hat die zirkulierende Geldmenge, die aus Bargeld sowie Buch- oder Giralgeld (Sichtguthaben) für den überwiegend bargeldlosen Zahlungsverkehr besteht.<sup>4</sup> Daß die Geldeinheiten nicht beliebig vermehrt werden dürfen, entspricht zwar der allgemeinen Vorstellung; die „Preisstabilität“ nimmt sogar verfassungsrechtlichen Rang ein.<sup>5</sup> Aber die Wertstabilität des Geldes ist im gegenwärtigen System der „Geldschöpfung“ nicht gewährleistet. Diese erfolgt zunächst durch die Zentralbank, indem sie Bargeld produziert, vor allem aber den Geschäftsbanken Kredite einräumt. Sodann können diese aus Sichteinlagen (insbes. Girokonten), die nur teilweise für Auszahlungen gedeckt zu sein brauchen („Mindestreserve“), ein Vielfaches der Einlagensummen an „neuem“ Geld „schaffen“, das ihnen als Fonds zur Kreditausweitung dient und in herausragendem Umfang die zirkulierende Geldmenge (M 1) erhöht, wie im Weiteren noch näher darzulegen ist. Darauf hat zwar die Zentralbank Einfluß, insbesondere durch die Festlegung von prozentualen Mindestreserve-Einlagen der Geschäftsbanken (gegenwärtig im Euroraum: 2 %). Aber die Komplexität der Geldmengen zusammensetzung eröffnet den Banken weite Spielräume einer im Geschäftsinteresse optimal ausgedehnten Kreditgebung.<sup>6</sup> Die Kernfrage der Geldmengenregulierung wird unter gesamtwirtschaftlichen Konzepten betrachtet.<sup>7</sup> So setzen die klassische Ökonomie (Adam Smith, David Ricardo, John Stuart Mill u. a.) und ihr nahestehende Ansätze (wie die ordoliberalen Wirtschaftstheorie) die gesellschaftlichen Vermögensverhältnisse voraus und be-

<sup>3</sup> Eingehend *Issing* (Fn. 2), S. 1 ff., 5 ff. (Geldfunktionen, Geldmengenbestimmung), 22 ff., 53 ff. (Geldnachfrage, -angebot); *Jarchow*, Grundriß der Geldtheorie, 12. Aufl. 2010, S. 1 ff., 75 ff. (Geldschöpfungspotential) mit beispielhaften Mengenangaben; *Woll*, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 14. Aufl. 2003, S. 559 ff.; technisch differenziert *Schilcher*, Geldfunktionen und Buchgeldschöpfung, 1958, S. 104 ff.; auf dem Hintergrund makroökonomischer Konzepte *Neldner*, Die Bestimmungsgründe des volkswirtschaftlichen Geldangebotes, 1976, S. 13 ff., 21 ff.; zu Geldmengenkonzepten kritisch *Gebauer*, FS Kloten, 1996, S. 243, 247 ff.

<sup>4</sup> M 1 umfaßt das Bargeld und die Sichteinlagen, M 2 Spar- und Termineinlagen, M 3 noch weitere Verbindlichkeiten mit Geldfunktion; vgl. *Jarchow* (Fn. 3), S. 4 ff. mit Beispiel zum bedeutenden Umfang der Sichteinlagen.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 88 Grundgesetz, Art. 128 EUV – Europäische Zentralbank (EZB); sowie Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (Amtsblatt C 83 vom 30.03.2010); eingehend *Herrmann*, Währungshoheit, Währungsverfassung und subjektive Rechte, 2010, S. 183 ff., 195 ff., 226 ff. (Preisstabilität als „Grundnorm“, jedoch Mangel an Festlegung und Verwirklichung); s. auch *Humm*, Bankenaufsicht und Währungssicherung, 1989, S. 45 ff.; zum früheren Geld- und Währungsrecht s. *Schmidt*, Geldrecht, Kommentar, 1983, A 1 ff., A 27 ff.

<sup>6</sup> s. differenziert *Issing* (Fn. 2), S. 62 ff., 80: Geldmenge insofern „endogene Größe“; S. 84 ff. zur Empirie; zur Inflationstheorie S. 192 ff., 214 (Bedeutung veränderten Zirkulationsmenge), S. 237 ff., 245 ff. (Verteilungsfolgen); s. auch *Jarchow* (Fn. 3), S. 11 ff.; *Woll* (Fn. 3), S. 597 ff., 604 ff.; zu den „sozialen Kosten“ *Mankiw*, Makroökonomik, 6. Aufl. 2011, S. 126 ff., 141; *Huber* (Fn. 2), S. 11 ff., 73 ff.

<sup>7</sup> Überblick bei *Neldner* (Fn. 3), S. 13 ff.; s. eingehend *Jarchow* (Fn. 3), S. 142 ff., 156 ff.; *Felderer/Homburg*, Makroökonomik und neue Makroökonomik, 9. Aufl. 2005, S. 51 ff., 97 ff. mit Resümee zum ungeklärten Grundsatzstreit, S. 186 f.

stimmen das Geld als stabilen Tauschwerträger, der die realökonomischen Bewertungen repräsentieren, aber nicht von sich aus verändern soll – die sog. Neutralität des Geldes.<sup>8</sup> In klassischer Tradition sieht sich auch der sog. Monetarismus, der mittels Analyse realwirtschaftlicher Nachfrageelemente das stabile („optimale“) Geldangebot zu bestimmen sucht.<sup>9</sup> Hingegen tritt die einflußreiche Theorie von John M. Keynes im Hinblick auf das Phänomen der strukturellen Massenarbeitslosigkeit für staatliche Wirtschaftsinterventionen ein, die durch Stärkung der „effektiven Nachfrage“ auf Vollbeschäftigung zielen.<sup>10</sup> Darauf beruhen Konzepte, durch Geldmengenausweitung und Zinssenkung Investitionen, Beschäftigung und Konsum zu fördern oder durch kreditfinanzierte staatliche Ausgabenprogramme (Fiskalpolitik) Nachfrage zu generieren. Diese Prinzipiengegensätze sind unausgetragen. Faktisch dominiert die an aufgewiesene Grundsätze nicht gebundene Tendenz zur Geldmengenausdehnung durch das Bankensystem. Diese ist auch bedingt durch die enorme Kreditfinanzierung der Staatstätigkeit<sup>11</sup>, in der sich das ungelöste Problem des Sozialstaates niederschlägt. Herauszustellen sind vor allem die vermögensrechtlichen Implikationen des „Geldschöpfungs“-Systems. Sie zeigen sich an der das ökonomische Wachstum (des Bruttoinlandprodukts) weit überragenden Geldmengenausdehnung.<sup>12</sup> Daraus kann nur Währungsinfation resultieren, besonders spürbar bei Vermögensgütern. Die analytische Literatur erörtert zwar das inflationäre Geldmengenwachstum, stellt aber die Rechtseinbußen in eine utilitaristische Vertretbarkeitsbeurteilung ein. Daß dem zugleich eine „Erhöhung des Sach- und Finanzvermögens des Geldproduzenten“ entspricht<sup>13</sup>, wird nur vereinzelt erwähnt. Aber die Nutzungsan-

<sup>8</sup> Vgl. zu den Grundlagen *Ricardo*, Principles of Political Economy and Taxation/Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung, nach 3. Ed. 1821, Ausg. Waentig 1923, Kap. XXVII, S. 360, 365 ff., 370 ff.; *Mill*, Principles of Political Economy, III, Chap. 7, § 1/ Grundsätze der politischen Ökonomie, 1921, Bd. II, S. 1 ff., 3 (Wahrung der Werthaltigkeit); zuseh. zur Rolle des Geldes *Felderer/Homburg* (Fn. 7), S. 72 ff., 180 f.; Überblick zur Debatte im 20. Jh. von *Wagner*, FS Kloten, 1996, S. 71 ff., 86 ff.

<sup>9</sup> Vgl. *Friedman*, The Optimum Quantity of Money and Other Essays, 1969/Die optimale Geldmenge, 1976, S. 9 ff.; *ders.*, in: *Sills* (Ed.), International Encyclopedia of the Social Sciences, Vol. 10, 1968, S. 432 ff.

<sup>10</sup> Vgl. *Keynes*, The General Theory of Employment, Interest and Money (1936)/Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes, übers. v. Waeger, 1936, bes. S. 186 ff., 205 ff., zuseh. S. 314 ff. („Vermehrung der Menge des Kapitals“); kritisch dazu *Friedman*, in: *Friedman/Patinkin/Moggridge* (Hrsg.), Lord Keynes – opus und vita heute, 1989, S. 33 ff.; umfassend *Klausinger*, Theorien der Geldwirtschaft. von Hayek und Keynes zu neueren Ansätzen, 1991, zuseh. S. 216 ff., 225 ff.; vgl. eingehend *Felderer/Homburg* (Fn. 7), S. 97 ff., 155 ff.; zur keynesianischen Geldmengenexpansion *Fuhrmann*, Geld und Kredit. Prinzipien monetärer Makroökonomik, 2. Aufl. 1994, S. 81 ff., 224 ff.; *Jarchow* (Fn. 3), S. 156 ff.; 174 ff.; zur Auseinandersetzung mit dem Monetarismus vgl. *Leeson* (Ed.), Keynes, Chicago and Friedman, Vol. I, 2003.

<sup>11</sup> Zur Empirie vgl. *Huber* (Fn. 2), S. 81 ff.

<sup>12</sup> Vgl. *Huber* (Fn. 2), S. 33 f., 75 ff.: von 1992–2008 Geldmengenwachstum um 189 %, das Vierfache des BIP.

<sup>13</sup> Vgl. *Woll* (Fn. 3), S. 573; erhellend von *Mises*, Theorie des Geldes und der Umlaufmittel, 2. Aufl. 1924/Nachdruck 2005, S. 264 ff., 310 ff.; eingehend sodann *Huerta de Soto*,

eignung neugeschaffenen Geldes kann nur auf Kosten anderer gehen. Die Grundstrukturfrage, ob nicht die private Macht zur Geldmengenausweitung und zu Vermögensverschiebungen die Grundsätze einer gerechten Wirtschaftsordnung verletzt, wird jedoch vorherrschend nicht gestellt.

Die Rechtslehre gleicht diesen Mangel nicht aus. Zwar behandelt das Zivilrecht den Geldwert unter dem durch die Inflationserfahrung im 20. Jahrhundert dringend gewordenen Gebot, den Nennwertgrundsatz für Geldschulden zu modifizieren – in der Einsicht, daß das Nominalprinzip die Staatspflicht der Geldwerterhaltung eigentlich voraussetzt.<sup>14</sup> Aber die richterliche Wertanpassung in Einzelfällen kann nur eine sekundäre Notordnung sein. Die „Preisstabilität“ ist immerhin verfassungsrechtlich verankert.<sup>15</sup> Jedoch wird in der Verfassungsdoktrin die Synthese mit der Eigentums-garantie nicht vollzogen. Teils wird die personale Qualität verneint bzw. der Rechtsgehalt auf eine „objektive Staatszielbestimmung“ unklarer Bedeutung reduziert, teils wird die Zugehörigkeit zum Eigentumsgrundrecht zwar erkannt, aber es fehlt eine Konkretisierung.<sup>16</sup> Praktisch verbindet sich daher der Grundsatz der Wertstabilität nicht mit dem Geldbegriff. Anstatt der gebotenen rechtsregelhaften Bestimmung bleibt die Geldmenge der „diskretionären“ Steuerung durch eine Exekutivbehörde (im Euroraum: die Europäische Zentralbank), damit der Ökonomie mit ihren inter-nen Gegensätzen und einem „pragmatischen“ Politikstil überlassen. Die weiterrei-chende Frage, ob (Verbraucher-), „Preisstabilität“ überhaupt eine zutreffende Anforderung ist, bleibt ganz außer Betracht. Die Verfassungsrechtsdoktrin versagt sich einer fundamentalen Grundrechtsgewährleistung.

Im Folgenden wird der Begriff des Geldes prinzipienorientiert erörtert; methodo-logisch impliziert dies die Integration der Ökonomie in das Rechtssystem und seine Grundlagen.<sup>17</sup> Der normative Begriff des Geldes schließt die Tauschwertstabilität ein und verbietet daher eine die Vermögensverhältnisse verschiebende Wertänderung. Das Maß der zirkulierenden Geldeinheiten darf danach der Transaktionendynamik der Ökonomie nur vermögensgerecht angepaßt werden. Das ist allein Aufgabe des

---

Geld, Bankkredit und Konjunkturzyklen, 2011, S. 219 ff., 244 ff., zusf. 373; s. auch *Huber* (Fn. 2), S. 85 ff.

<sup>14</sup> s. *Schmidt* (Fn. 5), D 21 ff., 40 ff., 43 (Nennwertgrundsatz), D 90 ff. (Wertanpassung).

<sup>15</sup> s. oben (Fn. 5); dazu eingehend *Herrmann* (Fn. 5).

<sup>16</sup> Subjektivrechtlichen Gehalt abweisend, BVerfG v. 31.3.1998 – Maastricht – E 97, 350, 370 f.; ebenso die überwiegende Auffassung i. d. Literatur, s. *Maunz/Dürig/Papier*, GG, Loseblattausgabe, 59. Lfg. (Juli 2010), Art. 14 Rn. 184 ff. m. w. N., der selbst zu Art. 14 zuordnet, aber ohne Konkretisierungsansatz; den Eigentumsschutz auf Art. 88 GG und den „Standard des AEU-Vertrages“ verkürzend auch *Maunz/Dürig/Herdegen*, GG, Loseblattausgabe, 60. Lfg. (Oktober 2010), Art. 88 Rn. 39; weitergehend zur Eigentums-garantie, jedoch unbestimmt s. *Herrmann* (Fn. 5), S. 227 f., 331 ff.; zur Hilflosigkeit der Verfassungsmethodologie gegenüber der „pathologischen Inflation“ s. bezeichnend *Suhr*, in: *Starbatty* (Hrsg.), *Geldordnung und Geldpolitik in einer freiheitlichen Gesellschaft*, 1982, S. 90 ff., 104 ff.

<sup>17</sup> Methodenkritisch zum Positivismus der ökonomischen Theorie und für handlungstheoretische Fundierung, von *Mises*, *Erinnerungen*, 1979, S. 79 ff.; *Huerta de Soto* (Fn. 13), S. 185 ff.

Rechtsstaates. Die „Geldschöpfung“ der Banken unterliegt rechtsprinzipieller Kritik und muß beendet werden.

## II. Der Rechtsbegriff des Geldes – Voraussetzungen, Wertmomente, Funktionen

*Geld* (von „*gelten*“, „*vergelten*“)<sup>18</sup> ist rechtsverbindlicher Wertträger, eingeteilt in arithmetische Einheiten, der die Wertrelationen zwischen Gütern repräsentiert; es dient dem vertragsförmigen Leistungsaustausch, der („unverderblichen“) Wertaufbewahrung, der Teilhabe an der gesellschaftlichen Vermögensgrundlage (Kapitalbildung). Als abstrakt-allgemeinster Träger von ökonomischem Wert entwickelt sich das Geld innerhalb vertragsförmiger Marktbeziehungen, die nicht nur auf den vereinzelten Austausch reduziert sind, sondern eine gewisse Breite und Regelmäßigkeit aufweisen. Verbände (Familien) leben also nicht mehr nur in gänzlicher Autarkie für sich – John Locke bildet als idealtypisches Beispiel die abgeschlossene Existenz auf einer Insel<sup>19</sup>, sondern sie eignen produktiv mehr an, um im Austausch mit anderen einen erweiterten Bedarf zu befriedigen, also über das Notwendige (*necessity*) hinaus einen Mehrwert für ihr Wohlergehen (*overplus, convenience*) zu realisieren. Die Rechtsform ist der Vertrag, zunächst noch im vorstaatlichen Naturzustand, womit sich die Vertragsparteien einander anerkennend, formal verbindlich um die Leistung des anderen erweitern, bezogen zuerst auf den unmittelbaren Tausch von Gütern.<sup>20</sup> Dessen Grund- und Maßprinzip ist der wechselseitige *Bedarf*.<sup>21</sup> Gemeint ist damit aber nicht das bloß ohnmächtige Bedürfnis. Vorausgesetzt wird vielmehr der seiner-

<sup>18</sup> Vgl. historisch und sprachlich *Carl Menger*, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1871, S. 250, 253 ff., in: Gesammelte Werke, Bd. I, hrsg. mit Einl. von Hayek, 2. Aufl. 1968; *ders.*, Geld, 1892/1909, in: Gesammelte Werke, Bd. IV, 2. Aufl. 1970, S. 1 ff. – Grundlegend *Aristoteles*, Nikomachische Ethik, V, 8, 1133a ff., in: Werke, Bd. 6, übers. u. komment. von Dirlmeier, 6. Aufl. 1974, S. 106 ff.; *Locke*, Second Treatise of Government, Chap. V, §§ 47 ff., Ed. Laslett, 1988, S. 300 ff.; theoriegeschichtlich s. *Schumpeter*, Das Wesen des Geldes, 1970, S. 40 ff.

<sup>19</sup> s. *Locke* (Fn. 18), Chap. V, § 48 (Ed. 1988), S. 301.

<sup>20</sup> Zu den kategorischen Implikationen des Vertrages *Locke* (Fn. 18), Chap. II, § 14 (Ed. 1988), S. 277: „*Truth and keeping of Faith belongs to Men, as Men, and not as Members of Society*“; sodann *Kant*, Metaphysik der Sitten, Teil I: Rechtslehre (1797), Einl. § B (AA VI, S. 230); *Hegel*, in: Hoffmeister (Hrsg.), Grundlinien der Philosophie des Rechts, 4. Aufl. 1954, §§ 71, 72, S. 78, 79; dazu gründlich *Molkentin*, Das Recht der Objektivität, 2003, S. 430 ff., 448 ff.

<sup>21</sup> Grundlegend *Aristoteles* (Fn. 18), V, 8, 1132a ff. (Werke, Bd. 6, 1974), S. 105 ff. mit Beispielen; zur Irrelevanz des bloßen Bedürfnisses s. *Kant* (Fn. 20), Einl. § B (AA VI, S. 230); *Hegel* (Fn. 20), § 245 Anm. S. 201 spricht im Hinblick auf den gesellschaftlichen Austauschprozeß treffend vom „*selbst produktiven Konsumenten*“; zur hier nur skizzierten Werttheorie s. grundlegend *Hegel* (Fn. 20), §§ 63, 77, S. 70 f., 81; zur Kritik der ökonomischen Wertlehren s. *Myrdal*, Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinenbildung, 2. Aufl. 1976, insbes. zur Arbeitswertlehre S. 55 ff., 63 ff.; s. auch *Köhler* (Fn. 1); *ders.*, FS Mestmäcker, 2006, S. 315 ff.

seits handlungsmächtige, produktive Vertragspartner – also das ökonomisch selbständige Subjekt, das ein eigenes Lebenskonzept handelnder Selbstverwirklichung hat und demgemäß als Mitkonstituent der Privatrechtsordnung auch gegenständliche Güter sich zuordnet. Darauf beruht der Begriff des Wertes. Die Beteiligten gehen aus vom je subjektiv-besonderen Gebrauchswert der Gegenstände, das heißt: deren Nutzenmaß in der Ordnung ihrer eigenen Bedürfnisse, und suchen, einander als gleichberechtigt anerkennend, die Tauschgegenstände in deren je bestimmtem Maß (Qualität/Quantität) äußerlich gleichzusetzen (z. B. x Tierfelle bestimmter Qualität = y Nahrungsmittel).<sup>22</sup> Dadurch stellt sich ein relativer äußerer Tauschwert der jeweiligen Gütermaße von gewisser durchschnittlicher Objektivität heraus, der jedoch keine andere (objektiv-materiale) Basis hat als jene internen, allerdings für sich schon relativ stabilen Gebrauchswertrelationen.

Die zugrundeliegende Wert-Theorie setzt also an einem subjektiv-besonderen Element an, ist aber nicht subjektivistisch. Die theoriegeschichtliche Entgegensetzung von subjektiver und objektiver (insbesondere der klassischen, auf die Arbeitskosten abstellenden) Wertlehre bleibt also zu abstrakt. Es handelt sich vielmehr um einen objektiven Wertbegriff auf subjektrechtlicher Grundlage. Schon durch die maßgebenden äußeren Handlungszusammenhänge der Selbsterhaltung gehen objektive Bezüge der Lebensnotwendigkeit in die Wertsetzungen mit ein und verleihen den Tauschgegenständen eine objektive Wertigkeit von gewisser Stabilität, wenn auch nicht Unveränderlichkeit (z. B. hinsichtlich notwendiger Lebensmittel). Vor allem aber folgt aus den Freiheits- und Besitzrechtsprinzipien eine eigentümliche objektive Wertbestimmung. Legitimerweise vorausgesetzt ist ihr eine selbständige privatrechtliche Existenz, modern formuliert: eine allgemeine, grundgleiche Teilhabe an der substantiellen Produktionsgrundlage. Daraus resultiert von selbst ein *Wertgrundsatz*, der die allseitige und in vertraglicher Konkretisierung: wechselseitige Mehrwertbeteiligung, also den beiderseitigen Nutzen sichert und ausbeuterische Verhältnisse ausschließt, in denen eine Vertragspartei ihre Haut zu Markte tragen muß. Dessen erste freiheitliche Formulierung findet sich, in Transformation der älteren Doktrin vom gerechten Preis, bei John Locke, der die Legitimation erweiterter Substanzaneignung und Produktion mit dem Gütertausch verbindet.<sup>23</sup> Diese Wertbestimmung beruht aber nicht auf einem objektiv-teleologischen (theologischen) Menschen- und Gesellschaftsbild, wie es das ältere Naturrecht vorstellt; auch die objektive Arbeitswertlehre der klassischen Ökonomie (David Ricardo) hängt davon noch ab. Vielmehr folgt sie aus dem Prinzip allgemeiner Selbstbestimmung – dem universalen Menschenrecht, das sich in gegenständlicher Hinsicht als besitzrechtliche Teilhabe auslegt; dessen systematische Verwirklichung steht allerdings noch weithin aus. Sol-

<sup>22</sup> Präzisiert durch das Theorem vom (abnehmenden) Grenznutzen/-wert der Güter; vgl. zuseh. *Paulsen*, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Bd. I, 7. Aufl. 1966, S. 143 ff.; theoriegeschichtlich s. *Hayek*, Einl. zu *Menger*, Gesammelte Werke, Bd. I, 1968, S. VIII ff. (Grenznutzenlehre *Mengers* parallel zu *Jevons* und *Waltrass*).

<sup>23</sup> s. *Locke* (Fn. 18), § 48 (Ed. 1988), S. 301; dazu eindringlich *Priddat*, Das Geld und die Vernunft, 1988, S. 33 ff., 54 ff., 63 ff. (Inselbeispiel), zuseh. S. 80 f.

che Teilhabe ist nicht reduziert auf Austauschbeziehungen bei vorausgesetzten („historischen“) Aneignungsverhältnissen, wie der minimalstaatliche Liberalismus (Robert Nozick), die ihm nahestehende neoklassische Ökonomie, aber auch die „österreichische Schule“ mit ihrer subjektiven Theorie des Handelns und des Wertes annehmen.<sup>24</sup> Vielmehr liegt im Prinzip allgemeiner Selbstbestimmung schon die Rücksicht auf den anderen in einem fundamental rechtseinräumenden Sinne. Darauf beruht eine Theorie subjektiver Teilhaberechte, die sich kritisch nicht nur auf das libertäre Ökonomie- und Staatsverständnis, sondern auch auf den Paternalismus des Wirtschafts- und Sozialinterventionsstaates bezieht und hierin mit der liberalen Kritik ein Stück weit übereinkommt. Werttheoretisch muß demnach schon in der Grundlage der gesellschaftlichen Produktionsverhältnisse die substantielle Selbständigkeit der Personen verankert werden und dadurch zu stabilen Tauschwertrelationen führen. Soweit diese Basis freilich noch an Defiziten leidet, muß das Problem des Sozialstaates in dieser Grundlage gelöst werden, z. B. hinsichtlich ursprünglicher Rechte der Person auf Bildung, auf gesellschaftlichen Vermögenserwerb. Hingegen bleibt der vorherrschende Interventionismus nachträglichen „Umverteilens“ nach Gutdünken prinzipienlos. Für den Begriff des Geldes muß deshalb der Begründungszusammenhang mit den wirklichen, legitimen Produktions- und Austauschverhältnissen maßgebend bleiben. Als universaler Wertrepräsentant und als Tauschmedium reflektiert es nämlich die in den basalen Verhältnissen gesetzten Wertrelationen, hat also die im vertraglichen Austausch vorausgesetzte Wertkontinuität kategorisch zu wahren.<sup>25</sup>

Das Geld als das die Tauschwertrelationen aller Güter repräsentierende Medium, unterteilt in Recheneinheiten, tritt auf einer Seite des Tauschverhältnisses an die Stelle eines Gutes. Dadurch löst sich der Austausch von der zeitlichen und örtlichen Enge der jeweiligen Marktverfügbarkeit erstrebter Güter. Das Geld erweitert, erleichtert, rationalisiert also die Austauschbeziehungen.<sup>26</sup> Es ist nicht „von Natur“ aus da, sondern beruht auf Gemeinschaftsbildung, muß unter den Beteiligten anerkannt und letztlich auch institutionell in Geltung gesetzt sein.<sup>27</sup> Entwicklungsgeschichtlich bildet es sich über die Zwischenform des indirekten Tauschs heraus, bei dem im ersten Tauschgeschäft eine Ware nur als Tauschwertgegenstand für ein intendiertes weiteres Geschäft erworben wird (z. B. werden Nahrungsmittel gegen Tierfelle veräußert,

<sup>24</sup> Vgl. zusf. *Huerta de Soto* (Fn. 13), S. 185 ff.

<sup>25</sup> Vgl. bereits *Hume*, *Of Money/Über Geld* (1752), in: *Politische und ökonomische Essays*, Bd. 2, Ed. Bernbach, 1988, S. 205 ff.; zur Geldpolitik der Klassik (Anpassung an Wachstum, Vermeidung von Deflation), s. *Felderer/Homburg* (Fn. 7), S. 181.

<sup>26</sup> Vgl. (allerdings einseitig) *Hume* (Fn. 25), S. 205: „*Geld ist keine Handelsware, sondern nur das Instrument, auf das Menschen sich geeinigt haben, um den Tausch von Waren zu erleichtern. Es ist nicht eines der Räder des Handels, sondern das Öl, das die Räder leicht und glatt laufen lässt [...]*.“

<sup>27</sup> *Aristoteles* (Fn. 18), V, 8 (1133a), *Werke* Bd. 6, S. 106 f.; *Locke* (Fn. 18), § 47 (Ed. 1988), S. 300: „*by mutual consent*“; gegen den positivistischen Reduktionismus der „*staatlichen Einrichtung*“; s. *Menger*, *Grundsätze der Volkswirtschaftslehre* (Fn. 18), S. 253 ff.; *von Mises* (Fn. 13), S. 43 ff. (Grenzen staatlicher Macht).

wofür dann etwas anderes eingetauscht werden soll).<sup>28</sup> Damit beginnt eine fortschreitende Abstraktion hin zu einer „Ware“ mit der ausgezeichneten Werteigenschaft, für die Beteiligten auf umfassend allgemeine Weise die Güterwertrelationen zu repräsentieren und dementsprechend als Tauschmedium zu fungieren – verbreitet waren dies unter kulturell spezifischen Bedingungen besonderer Wertschätzung die schwierig zu beschaffenden Edel- und Schmuckmetalle Gold und Silber. Mit Einführung des Geldes wird von „relativen Preisen“ als Tauschwertbeziehung zwischen Waren zu „absoluten“, nur durch die Geldeinheiten ausgedrückten Preisen übergegangen.<sup>29</sup> Ursprünglich – im Naturzustand – beruhte der Tauschwert des Geldes auf dem inneren Wert (*intrinsic value*, lat. *bonitas intrinseca*) seiner stofflichen Eigenschaft, da es eine äußere Garantie der vertragsrechtlichen Wertverbindlichkeit sonst nicht gab. Daß ein Gegenstand Geld wird, setzt einen Akt normativer Anerkennung voraus.<sup>30</sup> Diese allgemeine In-Geltung-Setzung vollzieht zunächst der Rechtsverkehr selbst, wird aber schon früh durch die Rechtsorganisation des Staates gesichert.

Mit dem Geld als allgemeinem Wertrepräsentanten zum vertraglichen Güteraus-tausch verbindet sich in einem weiteren Reflexionsschritt, der schon gefestigtere Beziehungen voraussetzt, die Funktion der „unverderblichen“ Wertaufbewahrung. Nimmt nämlich die Lebensorganisation über die unmittelbare Bedarfsbefriedigung hinaus eine zukunfts offene Perspektive ein, so ermöglicht das Geld auch insofern legitime Wertaneignung und gewährt höhere Sicherheit gegenüber ungewissen Zukunftsentwicklungen.<sup>31</sup> „Unverderblichkeit“ verweist zunächst darauf, daß das Geld nicht wie natürliche Lebensmittel binnen kurzer Zeit seinen Gebrauchswert verliert, bedeutet aber im übertragenen Sinne sodann, daß die stabile Tauschwertrepräsentanz zu seinem substantiell freiheitsrechtlich Begriffsgehalt gehört. Die Funktion des Geldes als Wertaufbewahrungsmittels wirkt daher auch zurück auf den erweiterten, wenn auch nach dem Leistungsvermögen der Personen ungleichen Umfang der Teilhabe an Produktionsgrundlage und Produktionsertrag<sup>32</sup>: so trägt es Kapitalbildungsfunktion und wird zum Medium eines in gesellschaftlicher Selbständigkeit gesicherten „Wohlstandes für alle“, sogar des „ruhigen Verlangens nach Reichtum“ (Francis Hutcheson).<sup>33</sup> In der freiheitlichen Privatrechtsgesellschaft gewinnt

<sup>28</sup> Erhellend von Mises (Fn. 13), S. 2 ff.

<sup>29</sup> Vgl. Schumpeter (Fn. 18), S. 218, 219 – freilich reduzierend: „willkürlich zu wählende“, „kritische Ziffer“.

<sup>30</sup> s. Locke, in: Kelly (ed.), Locke on Money, 1991, Vol. II, S. 399, 410: „The intrinsic value of silver, considered as money, is that estimate which common consent has placed on it, whereby it is made equivalent to all other things [...]: and thus, as the wise man tells us, money answers all things“ (gemeint ist Aristoteles).

<sup>31</sup> Vgl. Locke (Fn. 18), V, §§ 47 ff. (Ed. 1988), S. 300 ff.; als Mittel gegen künftige Unsicherheit herausgestellt von Keynes (Fn. 10), S. 188 ff. („Liquiditätsprämie“); dazu Klausinger (Fn. 10), S. 218 f.

<sup>32</sup> Grundlegend Locke (Fn. 18), V, §§ 47 ff. (Ed. 1988), S. 300 ff.; zutreffend Woll (Fn. 3), 564 f.

<sup>33</sup> s. Hutcheson, zit. nach Hirschmann, Leidenschaften und Interessen, 1980, S. 72 ff.

diese Funktion allgemeine vermögensrechtliche Bedeutung. Die Person ist nicht autark im alten Sinne, sondern in funktionenteilende Produktionen der Arbeits- und Konsumgesellschaft<sup>34</sup> integriert, in der sich insbesondere Kapital und Arbeit mittels individueller und kollektiver Verträge verbinden. In der wechselseitigen Abhängigkeit organisiert sich teilhaberechtliche Selbständigkeit, die sich wertgerecht auszahlt. Der Ertrag der gemeinsamen Produktion verteilt sich als Kapitalrendite und Arbeitslohn in Form von Geldeinheiten. Die Geldform repräsentiert also für alle Beteiligten das Wertmaß ihrer Teilhabe am Produktionsprozeß, insbesondere auch in Form von Ersparnissen zur Kapitalbeteiligung. In Anlehnung an eine Definition von Schumpeter<sup>35</sup> ist Geld insofern eine „Anweisung“ auf die wertgerechte Teilhabe der Person am gesellschaftlichen Produktionsvermögen und -ertrag.

### III. Die Geldwertstabilität – das Verbot vermögensverschiebender Wertveränderung

Der *Geldwert (Tauschwert)* ist konstitutives Begriffsmerkmal des Geldes.<sup>36</sup> Ursprünglich sind es die vertraglichen Austauschakte, durch die sich zunächst die direkten Tauschwertrelationen zwischen Gütern/Leistungen herstellen. Werden diese in den Einheiten eines allgemein wertvollen Gutes als anerkannten Tausch- und Wertaufbewahrungsmittels ausgedrückt, so impliziert dies selbst schon eine „Eichung“, wodurch das Geld seinen objektiv-allgemeinen Tauschwert gewinnt und sich tendenziell als „*reale Geldmenge*“ stabilisiert. Mit der staatlichen Rechtsorganisation tritt die sichernde Formalisierung hinzu. Beide Bestimmungsmomente materialer und formeller Art gehören zusammen. Denn die Institutionalisierung des Geldes hat als Akt gesetzlicher Selbstbestimmung (Souveränität) Bezug auf eine bestimmte gesellschaftliche Basis von Güterwertrelationen, die es insgesamt repräsentiert. Demgegenüber gibt es keinen legitimen Standpunkt „objektiven“ Wertens, etatistischer Willkürsetzung oder interventionistischen Beliebens. Der Begriff des Geldes als allgemeinen Wertrepräsentanten mit Tauschmittel-, Wertbewahrungs-, Kapitalbildungsfunktion impliziert die intertemporal gleichmäßige *Werterhaltung*, besonders im Hinblick auf zeitlich gestreckte Aktionsformen (z. B. Kreditbeziehungen, Vorsorgedispositionen). Dieser *Werterhaltungsgrundsatz* bedeutet nicht die Stabilität von Güterpreisen („Preisstabilität“), sondern bezieht sich auf die Wertreprä-

<sup>34</sup> Rechtsbegrifflich grundlegend Hegel (Fn. 20), §§ 181 ff., 199, 200; aktualisierend Köhler, FS Mestmäcker, 2006, S. 315 ff.

<sup>35</sup> s. Schumpeter (Fn. 18), S. 210: „Anweisung auf das Sozialprodukt“ als Kauf-Guthaben.

<sup>36</sup> Vgl. Aristoteles (Fn. 18), V, 8, 1133b, Werke, Bd. 6, S. 107 (Wertbeständigkeit); Menger, Geld (Fn. 18); Wicksell, Vorlesungen über Nationalökonomie auf Grundlage des Marginalprinzips, Bd. 2, 1922/Neudruck 1969, S. 145 ff.; von Mises (Fn. 13), S. 73 ff.; zur Statistik Issing (Fn. 2), S. 192 ff.

sensation des Geldes selbst.<sup>37</sup> Diese Unterscheidung einer Wertstabilität oder -instabilität „von Seiten der Gütersphäre“/„von Seiten des Geldes“ ist idealtypisch, ihre empirische Beziehung auf die ökonomische Realität problematisch. Die Güterwertrelationen, ausgedrückt in Geldpreisen, können sich infolge veränderter Angebots- und Nachfrage-Bedingungen, etwa aufgrund von Knappheiten oder Innovationen, ändern. So sind auch langfristige Preisveränderungen durch den Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, durch Produktivitätsfortschritte bedingt, denen ein reicheres Güterpotential und wachsende Realeinkommen entsprechen.<sup>38</sup> Aber das Geld selbst als „geeichter“ Wertrepräsentant des gesamten allgemeinen und besonderen Vermögens („*answers all things*“) darf seine allgemeine Maßstabsfunktion nicht verlieren.<sup>39</sup> Denn Maßveränderungen nur auf Seiten des Geldes (z. B. historisch durch Goldimporte aus den Kolonien, durch Münzverschlechterung oder Mehrproduktion von Papiergeld) verformen die realen Austauschrelationen und verschieben die Besitzverhältnisse. Die „Geldschöpfung“ im privaten Nutzungsinteresse ist hier der kritische Fall. Das normative Prinzip kann auch als „*Neutralität*“ des Geldes bezeichnet werden. Allerdings schließt der Grundsatz der Tauschwertstabilität im Hinblick auf die Wachstumsprozesse der modernen Ökonomie ein dynamisches Moment selbst mit ein. Der Zunahme von Transaktionen genügt eine konstante Geldmenge nicht; sie erfordert vielmehr neben einer erhöhten Zirkulationsgeschwindigkeit auch maßgerechte Mengenanpassungen. Der Werterhaltungsgrundsatz muß daher konkretisiert werden. Er bedeutet nicht Konstanz der Geldmenge.<sup>40</sup>

Der Grundsatz der Geldwertstabilität ist in abstracto nahezu allgemein anerkannt<sup>41</sup>, wenngleich in der Folge der keynesianischen Theorie faktisch die Förderung ökonomischer Expansionsprozesse mittels inflationärer Geldmengenvergrößerung vorherrscht. Wie aber Knut Wicksell bemerkte, liegt „*schon in dem Begriffe Wertmesser*“, analog zu physikalischen Maßeinheiten, „*daß dasjenige, was alles andere*

<sup>37</sup> Vgl. die Begriffsexposition von Menger, Geld (Fn. 18), S. 66 ff., 81 ff. („*Idee eines universellen und unwandelbaren Massstabes des inneren Tauschwertes der Güter*“).

<sup>38</sup> Zu den Bestimmungsfaktoren von Wieser, in: Elster/Weber/Wieser (Hrsg.), Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. 1927, Bd. 4, S. 681, 702 ff.

<sup>39</sup> Vgl. Menger, Geld (Fn. 18), S. 81.

<sup>40</sup> Zur Analyse s. von Mises (Fn. 13), S. 73 ff., 103 ff.; ders. (Fn. 17), 35 ff.; zu „Stabilität“ und „Neutralität“ des Geldes grundlegend Koopmanns, in: Hayek (Hrsg.), Beiträge zur Geldtheorie, 1933, S. 211 ff.; theoriegeschichtlich Wagener, FS Kloten, 1996, S. 71 ff., der von „*Stabilisierung in der Transformation*“ spricht, indessen die private Geldschöpfung voraussetzt (s. S. 87 f.).

<sup>41</sup> Vgl. Aristoteles (Fn. 18), V, 8, 1131b, Werke Bd. 6, S. 107; Locke, Some Considerations of the Consequences of the Lowering of Interest, and Raising the Value of Money, 1692, in: Locke on Money, ed. Kelly, 1991, Vol. I, S. 203, 233 ff.; Ricardo (Fn. 8), Kap. XXVII, S. 360 ff., 370 ff.; zusf. Mill (Fn. 8), Bd. II, S. 1 ff., 3; Menger, Geld (Fn. 18), S. 81 ff.; Wicksell (Fn. 36), S. 145; von Mises (Fn. 13), S. 73 ff.; Schumpeter (Fn. 18), S. 7 ff., theoriegeschichtlich S. 40 ff., 72 ff. (Mengenregulierung entscheidender Gesichtspunkt); s. Eucken, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 6. Aufl. 1990, S. 255 ff.; beobachtend Issing (Fn. 2), S. 192 ff.

*messen soll, selber konstant bleibe*“.<sup>42</sup> Dementsprechend pointierte in jüngerer Zeit John F. Nash:

„[...] Money should have the function of a standard of measurement and thus [...] it should become comparable to the watt or the hour or a degree of temperature. That variety of money would be intrinsically free of ‚inflationary decadence‘“.<sup>43</sup>

Diese im allgemeinen Bewußtsein verwurzelte Idee eines stabilen Wertmaßstabes hat nicht nur den praktischen Vorzug verlässlicher Vergleichbarkeit, übrigens auch im internationalen Austausch.<sup>44</sup> Vielmehr ist sie eine kategorische, d. h. mit selbstbestimmtem Dasein verbundene Gesetzmäßigkeit. So wird die Eigenschaft des Geldes, stabiler Tauschwertträger über die Zeit zu sein, im Grunde bei jedem Austauschvertrag Ware/Leistung gegen Geld vorausgesetzt – als Teil der dem Vertrag immanenten Anerkennung der Rechtssubjekte. Der unbedingte Sinngehalt des Austauschverhältnisses liegt nämlich in der durch die gegenseitigen Leistungen erweiterten Selbstverwirklichung der Personen. Nun bleibt aber jeder, der gegen Geld eine Leistung erbringt, in seiner Selbstorganisation zeitlich einen Schritt hinter seinem Vertragspartner zurück. Erhält der Verkäufer doch mit Geld etwas, was er in einem vom Naturaltausch unterschiedenen weiteren Umsatzakt wertrealisierend einzusetzen vermag, und er kann dies auch länger aufschieben.<sup>45</sup> Genau genommen hat also jeder Austausch gegen Geld ein Kreditelement. Diese Vermitteltheit darf aber im Vergleich zum Naturaltausch, dessen Enge das Geld zwar überwinden soll, dessen Wertgerechtigkeit aber maßgebend bleibt, kein Grund für einen Wertverlust sein. Positiv gewendet: die Geldform soll Zukunftsdispositionen unter sonst unsicheren Bedingungen ermöglichen. Auf die intertemporale Tauschwertstabilität des Geldes als gesicherte Rechtsbedingung allen Austauschs bezieht sich daher das berechtigte Vertrauen in die „Währung“ – ein für sich sprechendes Wort. Gewährleistet wird zwar nicht, daß die realen Güterwertrelationen (Warenpreise) unverändert bleiben. Aber der Repräsentant der Güterwerte im Ganzen muß diesen stabilen Wertbezug bewahren. Verlöre hingegen das Geld, wenn auch nur „schleichend“, an Tauschwert (Kaufkraft) bezüglich der Gesamtheit der Güter, so wäre der Veräußerer strukturell stets im Hintertreffen. Grundungleichheit der Personen statt wechselseitige Anerkennung würde die Verhältnisse prägen. Offensichtlich wird dies bei gesellschaftlichem Austausch in längerfristiger Perspektive. Ob Dauerrechtsverhältnisse, Kreditgeschäfte, Anlagen für die Altersvorsorge – mißachtet man das kategorische Vermögensrechtsmoment der Geldwertstabilität, so erhält die eine Vertragspartei stets weniger als zugesagt, und jeder Vertrag wird infiziert durch ein Element, wenn nicht des Unredlichen, so doch der naturzuständlichen Unsicherheit. Verlust an Rechtschaffenheit greift

<sup>42</sup> Vgl. Wicksell (Fn. 36), S. 145.

<sup>43</sup> s. kritisch zu Keynes, Nash, *Ideal Money and asymptotically Ideal Money* (Quelle: Internet).

<sup>44</sup> Erhellend bereits Menger, *Geld* (Fn. 18), S. 84 ff.

<sup>45</sup> s. Wager, FS Kloten, 1996, S. 85 unter Bezugnahme auf Koopmanns (Fn. 40); zur Kreditbeziehung, die generell in der Ungleichzeitigkeit von Leistung und Gegenleistung liegt s. Schumpeter (Fn. 18), S. 206 ff., 209.

Platz. Die Mächtigen mögen einer erwarteten Inflation etwa durch Zins- und Preisaufschläge einigermaßen begegnen können; die anderen bleiben auf der Strecke. Negativ verallgemeinert hebt dies das gesamte gesellschaftliche Austauschverhältnis auf.<sup>46</sup> Besonders bedeutsam ist die Geldwertstabilität für die Vermögensteilhabe der Nicht-Kapital-Besitzer. Aufgrund von Arbeitsverträgen wird die Mehrwertproduktion in den Unternehmen zunächst der Kapitalseite zugeordnet, während der Arbeiter in Geldeinheiten entlohnt wird, wovon er Ersparnisse investieren kann. Mit deren intertemporalem Wertverlust wird die vorausgesetzte Grundgleichheit in der Wertteilhabe negiert. Die Geldwertstabilität ist also kategorisches Element des allgemeinen Vermögens, dem richtigerweise auch ein subjektives Recht aller Beteiligten entspricht. Verfassungsrechtlich muß der irreführende Gesichtspunkt der „Preisstabilität“ durch den Grundsatz der Geldwertstabilität als Teil der Eigentumsgarantie ersetzt werden.

#### IV. Zur Bestimmung der tauschwertstabilen Geldmenge – „Humes Dilemma“

Die weitere Bestimmung der Tauschwertstabilität muß sich hier auf rechtliche Gesichtspunkte beschränken. Methodisch handelt es sich nicht etwa um einen vorgegebenen „absoluten Maßstab“ oder einen Anpassungsautomatismus, sondern um die rechtsprinzipielle Gestaltung des Geldwesens in der dynamischen Ökonomie einer Gesellschaft selbständiger Bürger. Der Gesichtspunkt ist also normativ-kritisch, nicht nur empirisch-analytisch. Zugrunde liegen privatrechtliche, realökonomische Produktions- und Austauschbeziehungen, aus denen sich die Bestimmungsgründe für die maßgerechte reale Geldmenge allein ergeben müssen. Auch wenn diese von kontingenten (historischen) Elementen nicht zu lösen sind, so sind sie doch in der Logik gesellschaftlich-ökonomischen Handelns begründete Wertsetzungen; daher hängen sie auch vom Entwicklungsstand der Ökonomie (z. B. einer statisch-einfachen oder aber dynamischen, kapitalintensiven Ökonomie) ab. Wie nun die werthaltige Basis des ökonomischen Prozesses in der wechselseitigen Bestimmung von konzeptionell gesteuerten Angebots- und Nachfragebezügen besteht, so müssen auch die Nachfrage nach Geld als allgemeinem Wertrepräsentanten für verschiedene Verwendungsweisen und das korrespondierende Angebot zunächst als gesellschaftlich-privatrechtliches Verhältnis aufgefaßt werden. Deshalb ist primär maßgebend die „Geldnachfrage“ der Wirtschaftssubjekte, und zwar nicht als bloßer „Wunsch“, sondern als produktive Nachfrage für differenzierte Verwendungsweisen, insbesondere der Kassenhaltung für Zahlungszwecke.<sup>47</sup> Da die Subjekte sich an Le-

<sup>46</sup> Eindrucksvoll *Mill* (Fn. 8), Bd. II, S. 97, 99, 101 – dazu noch im Folgenden.

<sup>47</sup> Vgl. historisch-kritisch bereits *Menger*, Geld (Fn. 18), S. 73 ff.; die historische Seite des Bestimmungsvorgangs betont *von Mises* (Fn. 13), S. 85 ff.; zum mikroökonomisch orientierten Konzept der „österreichischen Schule“ s. *Huerta de Soto* (Fn. 13), S. 185 ff.; zur Analyse der Geldnachfrage *Friedman*, *The Optimum Quantity of Money and Other Essays*/Die opti-

benskonzepten orientieren, ist diese Basis relativ stabil. Die Begriffe „Geldnachfrage“ und „Geldangebot“ sind indessen zweideutig. Zunächst haben sie jene privatrechtlich-ökonomische Bedeutung, bezogen auf das nachgefragte, zum Austausch angebotene Wirtschaftsgut Geld, wobei sich das Angebot aber selbst mit einer Nachfrageseite verbindet, da für vorgehaltenes Geld seinerseits Investitionsmöglichkeiten am Kapitalmarkt gesucht werden mögen. Wechselseitig von beiden Seiten her ergeben sich also die Bestimmungsgründe aus der realökonomischen Grundlage und sind daher objektivierbar, willkürfrei, relativ stabil: das „Geldangebot“ entspricht material und nicht nur formal der autonomen „Geldnachfrage“.<sup>48</sup> Im zweiten und vorherrschenden Sinne beziehen sich indessen die Begriffe „Geldnachfrage“ und „Geldangebot“ auf die Totalität der Geldmenge. In Betracht kommt damit ein gesamtwirtschaftlich-allgemeiner Bestimmungsgrund, der aber seinerseits auf die Wertschaffende Basis der Ökonomie und ihre objektive Entwicklung rekurren muß. Keineswegs kann diese Angebots-Nachfragebeziehung, die Festlegung der „Geldmenge“ beliebig sein, wie es aber die technische Leichtigkeit des Gelddrucks nahelegen könnte. Vielmehr folgt aus dem impliziten Bezug der Geldnachfrage auf die prinzipielle Tauschwertstabilität normativ auch die Stabilität der Geldmenge oder doch die regelhafte, an Wertstabilität orientierte „Verstetigung“ ihres Wachstums.<sup>49</sup> Das Geldangebot kann daher nur resultieren, einesteils aus dem Austauschprozeß mit erspartem Geldvermögen selbst (insbesondere auf dem Kapitalmarkt gegen Zins), anderenteils aus einer Geldmengenveränderung, die in einer sich dynamisch transformierenden Ökonomie gerade um der Tauschwertstabilität willen geboten sein kann. Beide Seiten müssen also aus dem zugrundeliegenden gesellschaftlichen Wertbildungsprozeß regelhaft bestimmt werden. Zu kritisieren ist daher eine empirisch-analytische „Geldangebotstheorie“, die das Geldangebot als von der Nachfrage unabhängige, instrumentale Größe voraussetzt, deren Bestimmungssubjekt das Bankensystem ist. Besonders die Logik der Kreditgebung liegt jedoch ausschließlich in autonomen Austauschverhältnissen bezüglich ersparten Geldes nach Bewertungen des Kapitalmarktes, und – wie sich noch genauer zeigen muß – nicht in einer „Geldschöpfung ex nihilo“.

---

male Geldmenge (Fn. 9); darin *ders.*, *The Quantity Theory of Money: A Restatement* (zuerst 1956)/*Die Quantitätstheorie des Geldes: eine Neuformulierung* (1976), S. 77 ff., 92 f.: „*Stabilität der Geldnachfrage (gründe) in der funktionalen Beziehung zwischen der nachgefragten Menge und den sie bestimmenden Variablen*“; s. auch *ders.*, in: Sills (ed.), *International Encyclopedia of the Social Sciences* (Fn. 10), S. 432 ff.; dazu *Thieme*, in: Starbatty (Hrsg.), *Geldordnung und Geldpolitik in einer freiheitlichen Gesellschaft*, 1982, S. 18 ff., 22 ff.: mikroökonomisch fundierte Nachfragetheorie; empirisch-analytisch *Issing* (Fn. 2), S. 22 ff.

<sup>48</sup> *Friedman*, *The Optimum Quantity of Money and Other Essays*/Die optimale Geldmenge (Fn. 9), bleibt auf die Nachfrageanalyse konzentriert, so ausdrücklich *ders.* (Fn. 47), S. 78 ff.; dazu und zu seinen praktischen Vorschlägen eingehend *Polleit*, in: *Pies/Leschke* (Hrsg.), *Milton Friedmans ökonomischer Liberalismus*, 2004, S. 25 ff.; analytisch zum Geldangebot *Issing* (Fn. 2), S. 53 ff.; kritisch dazu *Gebauer*, FS Kloten, 1996, S. 243, 247 ff.

<sup>49</sup> Vgl. dazu *Thieme* (Fn. 47), S. 24 ff.

Ausgeschlossen sind demnach Bestimmungsgründe, welche die allgemeine Repräsentationseigenschaft des Geldes für die in den Austauschbeziehungen begründeten Wertrelationen mißachten. Verboten ist daher vor allem die Veränderung des eingerichteten Wertmaßstabes zu spezifischen Gunsten bzw. Lasten bestimmter am gesellschaftlichen Austauschverhältnis beteiligter Personen. Die im Geld verkörperte Wertrepräsentanz muß aber auch gleichmäßig gewahrt bleiben in einer sich verändernden Ökonomie. Wertstabilität erfordert folglich nicht eine konstante Geldmenge<sup>50</sup>, sondern bezieht sich auch auf deren Veränderung: ihre Ausweitung muß der privat-rechtlich-realökonomischen Wertschaffung entsprechen, darf also nicht zu inflationär vermögensschädigender Tauschwertminderung führen, wie umgekehrt nicht die deflationäre Verminderung oder Nichtausweitung der Geldmenge eine ungerechtfertigte Bereicherung an Geldvermögen zur Folge haben darf. Wer z. B. Geld jederzeit verfügbar hält (Kassenhaltung), verzichtet zwar auf eine eigene Investition oder auf Darlehensvergabe gegen Zins, wählt aber eine legitime Funktion des Geldes. Deshalb muß er darauf vertrauen dürfen, daß ihm der darin repräsentierte Anteil am gesellschaftlichen Vermögen erhalten bleibt und nicht etwa durch Inflation zugunsten anderer entzogen wird. Andererseits darf er nicht erwarten, einen ungerechtfertigten Wertzuwachs seiner Geldeinheiten infolge einer reduziert bleibenden Geldmenge zu erzielen. Das Beispiel verweist auf die normative Zweiseitigkeit des Geldmengenproblems. Die hauptsächliche Regelungsaufgabe betrifft somit die Geldmengenausweitung in einer Ökonomie, die etwa infolge von Produktivitätssteigerungen im Wert ihrer Transaktionen zunimmt. Die Geldmengenvergrößerung ist entweder erlaubt, sogar geboten, um in der Veränderung den Tauschwert des Geldes zu erhalten und zugleich die realen Mehrwertsteigerungen in die Wertrepräsentation einzubeziehen. Verboten sind damit sowohl deflationäre, als auch inflationäre Vermögenswertverschiebungen, die vom Geld ausgehen. Ein Kriterium, um die Geldwertstabilität als solche direkt zu beurteilen, ist die statistische Entwicklung des Güterpreis-Niveaus.<sup>51</sup> Freilich kann der Schluß von der Güterpreisentwicklung auf den Status des Geldwertes selbst zumeist nur annäherungsweise gezogen werden; er erfordert die Abgrenzung von bloß güterseitigen Preisveränderungen. Methodische Einwände richten sich auch gegen die Auswahl der in den Index aufgenommenen Güter, die Nutzenpräferenzen unterstellen muß, die nicht allgemeingültig sind. Aber immerhin spricht eine bei vielen Gütern beobachtete langfristige Gleichgerichtetheit von Preissteigerungen für die mangelnde Wertstabilität auf der Geldseite selbst. Indessen ist die statistische Stabilitätsbeurteilung nur indiziell. Entscheidend bleibt, ob die Bestimmungsgründe der Geldmengenveränderung im Hinblick auf die realökonomischen (güterwirtschaftlichen) Verhältnisse sachgemäß sind, also die wohlerworbenen Wertzuordnungen im Wachstum des Sozialprodukts auch in der entsprechenden

<sup>50</sup> Kritisch auch zur „österreichischen Schule“, *Wagener*, FS Kloten, 1996, S. 80 ff.; zur Deflation *Issing* (Fn. 2), S. 272 ff.

<sup>51</sup> Vgl. zur Problematik der Geldwertmessung *Menger*, Geld (Fn. 18), S. 87 ff.; kritisch von *Mises* (Fn. 13), S. 170 ff.; eingehend *Schumpeter* (Fn. 18), S. 254 ff.; zur Indexierung der Verbraucherpreise *Issing* (Fn. 2), 194 ff.

Geldmenge widerspiegeln, abzugrenzen von Vermögensverschiebungen durch bloß monetäre Einflüsse.

Maßgebende Orientierung bietet die *Quantitätstheorie*.<sup>52</sup> Danach verändert sich die Kaufkraft des Geldes im umgekehrten Verhältnis zu seiner Menge, so daß deren Vermehrung oder Verminderung unter sonst gleichen Umständen zur proportionalen Verringerung oder Vergrößerung des Geldwertes, also zu entsprechender Steigerung oder Herabsetzung der Warenpreise führt.<sup>53</sup> Das entspricht dem Vorverständnis, ist aber zu ungenau, da noch andere Variable insbesondere der Einfluß der Umlaufgeschwindigkeit einzubeziehen sind. In Betracht kommt auch ein maßgerechter Geldmengenwuchs, der in einer real wachsenden Ökonomie der Stabilität des Geldwertes dient. Differenziertere Fassungen schließen daher die Quantitätstheorie an die Struktur der Geldnachfrage an und beziehen auch die Erweiterung der Transaktionen mit ein. Im Grundansatz geht es um „*some fairly definite real quantity of money that people wish to hold under any given circumstances*“<sup>54</sup>, wohingegen die bloß monetär verursachte Erhöhung der Güternachfrage, z. B. durch gesteigerte Papiergeldemission, letztendlich das Preisniveau insgesamt erhöht. Die empirische Evidenz der so verstandenen Quantitätstheorie ist eindrucksvoll.<sup>55</sup> Eine inflatorische Veränderung der Geldmenge wirkt sich vermögensbeeinträchtigend indessen nur aus, wenn sie in privilegierter Zuordnung erfolgt. Um diese Unterscheidung zu illustrieren, hat bereits die klassische Geldtheorie den Vergleichsfall gebildet, dass die Geldmenge sich zeitgleich und proportional bei allen vermehrt und dann zwar den Tauschwert aller Güter gegen die Geldeinheiten gleichmäßig erhöht, oder umgekehrt deren Kaufkraft proportional mindert – ohne daß aber irgend jemand einen Nachteil oder Vorteil davon hätte: es verändern sich nur die Rechengrößen. Die Geldmengenerhöhung bliebe also neutral hinsichtlich der den Personen in Geld-

<sup>52</sup> s. *Locke* (Fn. 41), S. 233 ff., 258 ff.; *Ricardo* (Fn. 8), Kap. XXVII, S. 360 ff.; *Mill* (Fn. 8), III, Chap. 8, §§ 2, 3, S. 1 ff., 17 ff.; *Wicksell* (Fn. 36), S. 160 ff., 180 ff.; *von Mises* (Fn. 13), S. 105 ff.; zu ihm *Pallas*, Ludwig von Mises als Pionier der modernen Geld- und Konjunkturlehre, 2005, S. 59 ff., 72 ff.; *von Wieser* (Fn. 38), S. 681, 702 ff.; theoriegeschichtlich *Schumpeter* (Fn. 18), S. 50 ff.; 75 ff. zur Leistung *J. St. Mills*; s. fortentwickelnd *Friedman* (Fn. 47); *ders.*, The Optimum Quantity of Money and Other Essays/Die optimale Geldmenge (Fn. 9); *ders.*, in: Sills (ed.), International Encyclopedia of the Social Sciences (Fn. 9), S. 432 ff., insbes. auch mit empirischen Bezügen; ihm folgend *Mankiw* (Fn. 6), S. 115 ff.: Geldmengenwachstum wichtigster Bestimmungsgrund der Inflation; s. auch *Issing* (Fn. 2), S. 214: Inflationsursache auf Nachfrageseite durch Geldschöpfung finanzierte Ausdehnung der monetären Gesamtnachfrage; differenzierte Darstellung der Quantitätstheorie, *ders.*, S. 140 ff. mit Auswertung empirischer Studien zum langfristig evidenten Zusammenhang zwischen Geldmengenwachstum und Inflation.

<sup>53</sup> So die Formulierung von *Wicksell* (Fn. 36), S. 160, zur Kritik 163 ff., 180 ff.; die Kritik an der einfachen Fassung resümiert *Issing* (Fn. 2), S. 140 ff. insbes. im Hinblick auf Sonderkonstellationen.

<sup>54</sup> s. *Friedman*, in: Sills (ed.), International Encyclopedia of the Social Sciences (Fn. 9), S. 434.

<sup>55</sup> Vgl. *Friedman*, in: Sills (ed.), International Encyclopedia of the Social Sciences (Fn. 9), S. 442 ff.; *Issing* (Fn. 2), S. 148 ff. m. w. N.

einheiten zustehenden Vermögenswerte. Eindrücklich hat dies J. St. Mill erläutert.<sup>56</sup> Anders verhält es sich hingegen, wenn die Veränderung der Geldmenge in ungleicher Zuordnung erfolgt und sich nach und nach in der Zirkulation durchsetzt. Die Ablösung vom intrinsisch wertvollen Geldstoff wie Gold und Silber und die technisch leicht mögliche Produktion von Papiergeld oder die Schaffung von Kreditgeld ohne werthafte (Gold-)Deckung erleichtern zugleich eine solche Geldmengenausdehnung mit inflatorischen Wirkungen auf die Vermögensverhältnisse. In den Blick rückt die „Geldschöpfung“ oder „Geldproduktion“ („*money manufacturing*“), sei es unmittelbar durch den Staat, sei es durch Privatpersonen (Banken) im partikularen Interesse.<sup>57</sup> Schon David Ricardo hat das Problem treffend formuliert.<sup>58</sup> Durch „Geldschöpfung“ in privilegierter Zuordnung vermehrt, ist das Geld nicht neutral hinsichtlich der Güterpreisrelationen. Denn die „Geldschöpfer“ und die nächst ihnen über das neue Geld verfügenden Kreditnehmer profitieren – wie besonders David Hume und in neuerer Zeit Ludwig von Mises dargelegt haben<sup>59</sup> – davon, daß zunächst noch das bisherige Preisniveau (z. B. für Investitionsgüter, Immobilien, sonstige Vermögensgüter, langlebige Konsumgüter, Dienstleistungen) gilt. Alle Nachfolgenden im gesellschaftlichen Austausch erhalten und haben Geld, das

<sup>56</sup> Vgl. Mill (Fn. 8), III, Chap. 8, § 2, S. 15: „Angenommen, es käme zu jedem Pfund, Schilling oder Penny, die jemand besitzt, plötzlich ein weiteres Pfund, ein weiterer Schilling oder Penny hinzu. Es würde dann eine gewachsene Nachfrage von Seiten des Geldes, folglich ein vermehrter Geldwert oder Preis für Dinge aller Arten vorliegen. Dieser gewachsene Wert würde niemandem nutzen, würde keinen Unterschied ausmachen, außer dass man nun mit Pfunden, Schillingen und Pence in höheren Zahlen rechnen müsste“. – Übers. teilweise korr. v. Köhler; ähnlich schon Hume (Fn. 25), S. 205 ff.; ders., Of Interest/Über Zinsen, 1752, in: Politische und ökonomische Essays, Bd. 2, Ed. Bernbach, 1988, S. 219, 222; daran anschließend Friedman, The Optimum Quantity of Money and Other Essays (Fn. 9), S. 14 ff.: Geldabwurf, allerdings mit ungleicher Zufallsverteilung.

<sup>57</sup> Zur „wenig erbaulichen Geschichte“ insbes. der Papiergeld-Emission s. Wicksell (Fn. 36), S. 188 ff.; ins Bild gesetzt von Goethe, Faust, 2. Teil, 1. Akt, Lustgarten, 5987 ff., Papiergeldschaffung für den Kaiser („und meinen Leuten gilt für gutes Gold?“) durch Mephistopheles; der gewitzte Narr kauft davon Immobilien; s. Goethe, Faust, Kommentare von Schöne, 1999, S. 455 ff.

<sup>58</sup> Vgl. Ricardo (Fn. 8), S. 370, 365: „Ein Geldumlauf ist am vollkommensten, wenn er gänzlich aus Papiergeld besteht, aber Papiergeld von einem gleichen Wert wie das Gold, das es zu vertreten beansprucht“; dadurch werde „das kostspieligste durch das billigste Mittel (ersetzt).“ [...] „Indessen lehrt die Erfahrung, dass weder ein Staat, noch eine Bank jemals die uneingeschränkte Macht der Papiergeldausgabe besessen hat, ohne diese Macht zu missbrauchen. Die Ausgabe von Papiergeld sollte daher in allen Staaten einer gewissen Beschränkung und Kontrolle unterliegen“; s. auch ders., The high Price of Bullion, a Proof of the Depreciation of Bank Notes (1810)/Der hohe Preis der Edelmetalle, ein Beweis für die Entwertung der Banknoten, in: Ricardo, Grundsätze pol. Ökonomie (1821/1923), Ausg. von Neumark, 1972, S. 319 ff.

<sup>59</sup> s. Hume (Fn. 25), S. 205 ff., 209 ff.; von Mises (Fn. 13), S. 118 ff., 178 ff. (soziale Begleiterscheinungen); historisch illustrierend („glückliche Goldgräber“) auch von Wieser (Fn. 38), S. 702 ff.; zu den dauerhaften Distributionswirkungen des Übergangsprozesses s. auch Friedman, The Optimum Quantity of Money and Other Essays (Fn. 9), S. 26 ff.; zur Geschichte des Argumentes Huerta de Soto (Fn. 13), S. 244 ff., 373, 421 ff.

durch die Vermehrung der Zirkulationsmenge, die sich nach und nach ausbreitet, stetig an Wert verliert. Der Vorgang wirkt wie das Münzverschlechtern. Langfristig entspricht also dem Gewinn der Geldschöpfung für die einen, die an privilegierter Stelle in der Produktions- und Handelskette sitzen – die Banken, die den Kredit nehmenden Produzenten und Kaufleute, der Wertverlust für die breite Masse der anderen, die nachfolgend in den Zirkulationsprozeß einbezogen werden. Empirisch wird das bestätigt durch die Inflationswirkungen, die vorwiegend in einer Umverteilung von den Gläubigern zu den Schuldnern, von den Sparern bzw. privaten Haushalten zu den Unternehmen bestehen.<sup>60</sup> Selbst wenn die Geldmengenausweitung an sich realökonomisch indiziert ist, führt die privilegierte Zuordnung zu einer durch nichts legitimierten Vermögensverschiebung. Der kategorische Rechtsgrundsatz der interpersonal gleichmäßigen Tauschwertstabilität des Geldes wird strukturell verletzt. Deshalb zweifelte David Hume am Nutzen von „*Papierkredit und Banken*“ sowie an „*künstlicher*“ Kredit-Vergrößerung und plädierte nach dem Vorbild der berühmten Bank von Amsterdam für eine staatliche Bank mit 100 %-Reservehaltung für die Einlagen.<sup>61</sup> Die Gefahr mißbräuchlicher Geldproduktion hat immer wieder zu der Forderung geführt, die Währung an einen intrinsisch wertvollen Stoff zu binden.<sup>62</sup>

Aber die Konstanz der Geldmenge ist nicht die Alternative zur privat-privilegierten Geldvermehrung. Unter normativem Aspekt entscheidend kommt es nämlich nicht nur auf die Änderung der Geldmenge, sondern auf die ungerecht-vermögensverschiebende Zuordnung in der konkreten Form der „Geldschöpfung“ an. „*Humes Dilemma*“ – so könnte man deshalb das eigentliche Regelungsproblem nennen: zwar einer in ihrer Produktivität fortschreitenden Ökonomie mit wachsenden Transaktionen durch Erhöhung der zirkulierenden Geldmenge zu genügen, dabei aber das vermögensrechtliche Gebot interpersonal gleichmäßiger Tauschwerterhaltung strikt zu wahren. Hume selbst hat sich für eine Währungs-Politik des Staates ausgesprochen, welche die Geldmenge „*wenn möglich*“ weiter steigen läßt; damit kann indessen nicht die künstliche Kreditgeld-Vermehrung durch Banken gemeint sein, sondern nur die Beschaffung von zusätzlichem Edelmetall-Geld durch den Staat. Zur Begründung führt er an, „*dadurch würde (scl. der Magistrat) den Geist des Fleißes einer Nation wach halten und den Bestand an Arbeit vergrößern*“.<sup>63</sup> Er stellt also die vorteilhafte Wirkung der Veränderungsphase, den erwarteten allgemeinen Nutzen der monetär erzeugten konjunkturellen Belebung heraus. Dem Pragmatismus, der in David Humes Argument liegen könnte, hat John Stuart Mill die kategorische normative Schranke entgegengehalten: die Vorteile, die man sich von der monetär angereg-

<sup>60</sup> Vgl. *Issing* (Fn. 2), S. 238 ff., 245 ff.; *Woll* (Fn. 3), S. 599 ff., 604 ff.; *Pallas* (Fn. 52), S. 263 ff., 268.

<sup>61</sup> Vgl. *Hume* (Fn. 25), S. 207 ff.; dazu historisch *Huerta de Soto* (Fn. 13), S. 68 ff.

<sup>62</sup> Vgl. *Hume* (Fn. 25), S. 207 ff.; *Ricardo* (Fn. 8), S. 370, 365; *Kant* (Fn. 20), nach § 31 „*Was ist Geld?*“ (AA VI, S. 286 ff.); *von Mises* (Fn. 13), S. 376 ff., 401 ff. (Goldwährung); dazu *Pallas* (Fn. 52), S. 203 ff.; theoriegeschichtlich *Huerta de Soto* (Fn. 13), S. 436 ff.; zur Waren-Reservewährung s. *Wagener*, FS Kloten, 1996, S. 71 ff.; *Nash* (Fn. 43).

<sup>63</sup> Vgl. *Hume* (Fn. 25), S. 211 f., s. auch 209 f.

ten Konjunktur verspricht, könnten, wenn sie an einer Stelle der Gesellschaft eintreten mögen, nicht die ungerechte Benachteiligung anderer legitimieren. Treffend kritisiert er das prä-keynesianische Konzept:

„Ein anderer Trugschluß ... ist der Satz, dass eine Zunahme des Geldes die gewerbliche Tätigkeit belebe“ ... „Auf keine andere Weise kann eine allgemeine und dauernde Preissteigerung oder, mit anderen Worten, eine Geldentwertung irgendjemandem einen Vorteil bringen, außer auf Kosten irgendeines anderen“.

Ein Vorteil ergebe sich zwar für Kreditnehmer, jedoch:

„Nur so kann eine allgemeine Preissteigerung für die Produzenten und den Handel eine Quelle des Vorteils sein, indem sie den Druck ihrer feststehenden Lasten vermindert. Dies könnte aber als Vorteil nur angesehen werden, wenn Integrität und Vertrauen (integrity and good faith) für die Welt und besonders für Gewerbe und Handel keinerlei Bedeutung hätten“.<sup>64</sup>

Auf Währungsstabilität beruht entscheidend die freiheitliche Existenz der Person zumal in einer auf arbeitsteiligen Austausch angewiesenen Gesellschaft; die mit Inflation verbundene Vermögensrechtsverletzung gegenüber einigen/vielen kann durch einen angeblichen Gesamtnutzen, der doch nur der Vorteil einiger anderer ist, nicht legitimiert werden.

Maßgebende normative Gesichtspunkte sind damit entwickelt. Soweit eine wachsende Ökonomie die Vergrößerung der zirkulierenden Geldmenge erfordert, muß das „Angebot“ der „Nachfrage“ entsprechend maßgerecht sein und zugleich dem Vermögen aller zugutekommen; denn auch in der dynamischen Veränderung der Wertbildungsprozesse muß der Tauschwert des Geldes in seiner vermögensrechtlichen Zuordnung gewahrt werden. Jede künstliche, privilegierte Geldvermehrung tendiert dagegen zu einer vorsätzlichen Vermögensschädigung. Das sich abzeichnende Konzept nimmt so zwar die Stabilitätsdoktrin der Klassik auf. Aber die systematische Unterscheidung zwischen besitzrechtlichen Grundverhältnissen und Geldordnung bezieht sich kritisch sowohl auf den klassischen, als auch auf den interventionistischen Ansatz. Die erforderliche Veränderung der Geldmenge muß sich strikt darauf beschränken, die Expansion dem sich entfaltenden Produktionspotential und dem Wachstum der Transaktionen anzupassen, also eine deflationäre Geldverknappung auszuschließen<sup>65</sup>, z. B. auch durch äußere Geschehnisse bedingte Zusammenbrüche des Kredites zu beheben.<sup>66</sup> Der Kritik unterliegen damit alle instrumentalen Vorstellungen, die mittels „Geldschöpfung“ eine umverteilende Kapitalausweitung und künstliche Anregung des Wirtschaftsprozesses intendieren. Das makroökonomische

<sup>64</sup> Vgl. *Mill* (Fn. 8), III, Chap. 13, §§ 4 f., S. 97, 99, 101 (Übers. teilweise korr. v. Köhler); dies entspricht seinem „*Regelutilitarismus*“, s. *Utilitarianism* (1871)/*Utilitarismus*, 1976, Kap. 5, S. 124, 128 ff.

<sup>65</sup> s. auf klassischer Grundlage skizzierend *Felderer/Homburg* (Fn. 7), S. 181.

<sup>66</sup> Z. B. sicherte der Bankier *Salomon Heine* 1842 dank seiner internationalen Verbindungen den Kredit für die niedergebrannte Stadt Hamburg; vgl. *Oppens*, Hamburg, 1981, S. 161 ff.

Systemgleichgewicht auf hohem Niveau des produktiven Einbezuges aller („Vollbeschäftigung“) wird zwar durch eine gerechte Geldmengenanpassung gestützt, wie schon Hume annahm; substantiell wird es sich aber nur aus teilhaberechtlich ausgeglichenen Produktions- und Austauschverhältnissen, mithin einer nachhaltigen „selbst produktiven“ Nachfrage der Gesellschaftsmitglieder ergeben. Dies erfordert jedoch Reformen in den realen Produktionsverhältnissen. Dem genügen aber weder die (neo-)klassische Ökonomie, noch die „keynesianische Revolution“. <sup>67</sup> Die Klassiker bis hin zum Ordoliberalismus setzen eine grundungleiche Besitzlage voraus, die der Sozialstaat nicht zureichend behebt; so erweist sich in der strukturellen Massenarbeitslosigkeit als dem andauernden Problem der kapitalistischen Gesellschaft, daß das „natürliche Gleichgewicht“ der Märkte nicht gewährleistet ist. Das gibt zwar Keynes' Analyse ihr Gewicht, resultiert doch die mangelhafte „effektive Nachfrage“, der die strukturelle Unterbeschäftigung entspricht, aus der gespaltenen Grundstruktur. Daran ändert jedoch auch sein Konzept nichts, sondern tendiert dazu, die fragile Basis noch weiter zu untergraben. Dazu zählt besonders eine illusionär-künstliche Nachfrage mittels Kreditgeldschöpfung, die im Produktionsverhältnis selbst nicht begründet ist und in die Sackgasse der „Stagflation“ führt. <sup>68</sup> Generell läßt der Interventionsstaat einerseits die grundlegenden Ungleichheitsverhältnisse bestehen, verfolgt aber andererseits Umverteilungsintentionen, sei es direkt durch Sozialhilfe, sei es durch Investitionsanregung und „Beschäftigung“. <sup>69</sup> Schon in der frühen Krisenanalyse wurden diese zwei Holzwege benannt – die direkte Alimentierung und die künstliche Arbeitsbeschaffung. <sup>70</sup> In jüngerer Zeit wird der scheinbare Königsweg gegangen, den einen zu geben, den anderen aber nicht zu nehmen, sondern die Kosten in Form enormer Staatsverschuldung vorläufig zu verschieben. Die „Finanzierung“ des Sozialstaates erfolgt mittelbar auch im Kreditwege. Schuldenfinanzierte Sozialausgaben und die nachfolgende Währungs-inflation erscheinen als „vertretbar“, weil die basalen Vermögensverhältnisse ungleich, die Massenerwerbslosigkeit ungerecht sind. Aber ein solches Ausspielen der Inflation gegen die Arbeitslosigkeit ist grundsätzlich verfehlt. Denn dadurch verletzt man eine allgemeine Basisvoraussetzung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Geboten sind also einesteils gesellschaftliche Grundlagenreformen, die vor allem ein „Recht auf Arbeit“, auf Teilhabe am Produktivitätsfortschritt mit einschließen, anderenteils das Festhalten an der vermögensgerechten Wertstabilität des Austauschmediums Geld.

<sup>67</sup> Hierzu die theoriegeschichtlich-systematischen Kritiken bei Köhler (Fn. 1); ders., FS Mestmäcker, 2006, S. 315 ff.

<sup>68</sup> Vgl. zum Stagflationsproblem (Auftreten hoher Inflation und hoher Arbeitslosigkeit) Felderer/Homburg (Fn. 7), S. 242 ff. insbes. zur Kritik Friedman (Fn. 10), S. 37 ff. zur Erfahrung der 70-er/80-er-Jahre.

<sup>69</sup> Exemplarisch das Hauseigentums-Programm in den USA für einkommensschwache Schichten; informativ Rajan, Fault Lines – Verwerfungen, 2012, S. 9 ff., 39 ff. („gibt ihnen Kredite“); zu Keynes s. oben bei N 10. – Der für Arbeit gebrauchte Terminus „Beschäftigung“ (*employment*) ist gedankenlos.

<sup>70</sup> Vgl. Hegel (Fn. 20), § 245.

Vermögensrechtlich ist es also nicht gleichgültig, welchem Zweck die Geldmengenausweitung dienen soll und wem sie zugutekommt. So würde eine durch aktive Wirtschaftspolitik des Staates betriebene Kreditausweitung den privatautonomen Wirtschaftsprozess bevormunden und – im Extrem totalitärer Staatsformen – letztlich verdrängen. Ähnliches gilt für eine Geldschaffung, die den (vermeintlichen) Fortschritt in der Entwicklung produktiverer Konzepte durchzusetzen unternimmt: die Kreditinflation, so schrieb einmal Schumpeter, solle Ressourcen von bisherigen Zielen abziehen und sie „*neuen Männern und neuen Zielen zur Verfügung*“ stellen.<sup>71</sup> Aber damit werden die privatwirtschaftlichen Entscheidungen über die Geldverwendung insbesondere am Kapitalmarkt unterlaufen, und zwar mittels inflationärer Vermögensverschiebung. Schließlich beansprucht auch Keynes' Konzept der „*Vermehrung des Kapitals*“, um Investitionen bis zur Vollbeschäftigung anzuregen, ein Steuerungswissen, das zwar einen gerechten Zweck verfolgen mag, aber doch auf eine Außerkraftsetzung autonomer Wirtschaftsprozesse gerichtet ist.<sup>72</sup> Bemerkenswert ist hier Keynes' Wendung gegen erspartes Kapital („*Rentiers*“), das er zu entwerten vorschlägt. Aber dieses wird vielfach aus produktiver Arbeit stammen (z. B. Ersparnisse zur Altersvorsorge).<sup>73</sup> Bedienen sich keynesianische Ansätze der Geldmengenvergrößerung, um über Zinssenkungen die „effektive Nachfrage“ zu stimulieren, so steht nicht nur der Erfolg dahin, da die künstliche, nicht „selbst produktive“ Nachfrage letztlich die Investition nicht lohnt. Ausgeblendet bleibt vor allem die ungerechte Vermögensverschiebung, die von der privilegierten Induktion „frischen Geldes“ ausgeht. Im Vergleich zu den bisher kritisierten Konzepten scheint die Geldmengenexpansion mittels Zirkulationskredites durch Banken der modernen dynamischen Ökonomie, der das Festhalten an einer starren Geldmenge nicht genügen konnte, zu entsprechen, und historisch hat sie diesen Übergang gefördert. Jedoch bedeutet die konkrete Form der Geldvermehrung gleichfalls eine autonomie- und vermögensrechtsverletzende Anmaßung. Die eigentlich öffentliche Aufgabe der „Geldschöpfung“ privilegierten Personen mit natürlichem Eigeninteresse zu überlassen, konfundiert grundverschiedene Funktionen; es impliziert ungerechtfertigte Wertverschiebungen und führt übrigens zu Fehlallokationen des Kapitals und deshalb zu Wirtschaftskrisen.<sup>74</sup> Die Grundsatzkritik konzentriert sich daher auf das System der „Geldschöpfung“ durch die Banken.<sup>75</sup>

<sup>71</sup> So Schumpeter, in: Seidl/Stolper (Hrsg.), Aufsätze zur Tagespolitik, 1993, S. 78, 86 ff., 89 f.; instrumentalistisch auch ders. (Fn. 18), S. 389 ff., 397; dazu Wagener, FS Kloten, 1996, S. 73; eindringliche Kritik von Koopmanns (Fn. 40), S. 347 f.

<sup>72</sup> Während Keynes (Fn. 10), S. 314 ff. die Rolle des Staates herausstellte, behandelt die keynesianische Analyse fiskalpolitische und geldpolitische Maßnahmen der Konjunkturbelebung parallel, s. Jarchow (Fn. 3), S. 174 ff.

<sup>73</sup> Vgl. Keynes (Fn. 10), S. 317 f.: „*Vermehrung der Gesamtmenge des Kapitals, bis es aufhört knapp zu sein, sodaß der funktionslose Investor nicht länger einen bonus erhalten wird*“; zur Legitimation des Zinses im Anschluß an Locke eingehend Priddat (Fn. 23), S. 40 ff., 111 ff.

<sup>74</sup> Zur hier ausgeblendeten Krisentheorie s. von Mises (Fn. 13), S. 347 ff., 374 f.; zu ihm Pallas (Fn. 52), S. 273 ff.; von Hayek, Geldtheorie und Konjunkturtheorie, 2. Aufl. 1976,

## V. Die „Geldschöpfung“ der Banken mittels Sichteinlagen – rechtsbegriffliche Kritik

„*Aliud est credere, aliud deponere*“ (Ulpian)

Maßgebender Ausgangspunkt der Analyse sei zunächst der Normalfall des Kreditgeschäftes aufgrund von Einlagen<sup>76</sup>: das Darlehen stammt entweder aus eigenen Mitteln des Bankhalters oder aus darlehensweise erhaltenen Kundengeldern, besonders unter Kündigungsfrist rückzahlbaren „Spar“- und befristeten „Termineinlagen“. Zu unterscheiden sind diese von jederzeit verfügbaren sog. „Sichteinlagen“ (Girokonten). Ökonomisch betrachtet sind jene Mittel Ersparnisse, welche der Berechtigte, anstatt sie zu konsumieren, aufzubewahren (Kassenhaltung) oder selbst zu investieren, einer anderen Person zeitweise zur Verfügung stellt.<sup>77</sup> Das Darlehen besteht im Anvertrauen eines Kapitals oder einer anderen vertretbaren Sache auf bestimmte Zeit gegen Zinszahlung, damit der andere darüber zum eigenen Nutzen verfüge. Der Darlehensgeber verliert also das Recht am Gegenstand, der Nehmer erwirbt es mit der Verpflichtung, bei Fälligkeit Gegenstände „*von gleicher Art und Güte*“ zurückzugewähren.<sup>78</sup> Die Bestimmung „*von gleicher innerer Güte*“ (lat. *bonitas intrinseca*) konkretisiert diese Pflicht für vertretbare Sachen (z. B. Wein), dann aber auch für Geld hinsichtlich seines Tauschwertes; sie ist nach der erinnerten Wertbegründung eigentlich selbstverständlich, scheint aber mit der strukturellen Währungs-inflation

81 ff., 85 ff.; ausführlich, auch mit empirischen Studien, *Huerta de Soto* (Fn. 13), S. 281 ff., 333 ff.

<sup>75</sup> Detailliert *Issing* (Fn. 2), S. 58 ff.; bahnbrechend *von Mises* (Fn. 13), S. 264 ff.; zu ihm *Pallas* (Fn. 52), S. 43 ff., 72 ff.; s. auch zur Veränderung des Zinsniveaus *Wicksell* (Fn. 36), S. 220 ff. („*unerschöpflicher Darlehensfonds*“); theoriegeschichtlich und systematisch *Schumpeter* (Fn. 18), S. 79 ff., 176 ff., 186 ff. („*bankmäßige Geldschöpfung*“); neuerdings eingehend *Huerta de Soto* (Fn. 13), S. 119 ff.; s. auch *Huber* (Fn. 2), S. 11 ff., 73 ff.

<sup>76</sup> Vgl. exemplarisch § 1 des Kreditwesengesetzes der Bundesrepublik Deutschland: *Bankgeschäfte ... „1. die Annahme fremder Gelder oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums ... (Einlagengeschäft)“, „2. die Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten (Kreditgeschäft)“*; s. zunächst *Boos/Fischer/Schulte-Mattler*, Kreditwesengesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2012, § 1, Rn. 32 ff.; zum Folgenden *Canaris*, Bankvertragsrecht, 2. Aufl. 1981, Rn. 1163 ff.; *Staudinger/Hopt/Mülbert*, BGB, 12. Aufl. 1989, Vorbem. zu §§ 607 ff., Rn. 12 ff., 18 ff.; auf international vergleichender Basis s. *Huerta de Soto* (Fn. 13), S. 81 ff., 119 ff.

<sup>77</sup> Systematisch erhellend *Wicksell* (Fn. 36), S. 216 ff.

<sup>78</sup> Vgl. § 607 Abs. 1 BGB ursprünglicher Fassung: „*Wer Geld oder andere vertretbare Sachen als Darlehen empfangen hat, ist verpflichtet, dem Darleiher das Empfangene in Sachen gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten*“. In der Neufassung des Darlehensvertragsrechts aufgrund europäischer Richtlinie in §§ 488 ff. BGB i. d. F. der Neubekanntmachung ab 01.01.2002 heißt es nun nur noch farblos: „*ist verpflichtet, [...] bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen*“ (§ 488 Abs. 1). – Zur klassischen, römischrechtlichen Formulierung, vgl. *Corpus Iuris Civilis*, D. 12, 1, 3, *Pomponius libro 27 ad Sabinum*: beim Darlehen sei eine Sache derselben Art und in derselben Güte („*et eadem bonitate*“) zurückzugewähren; vgl. *Kaser*, Das Römische Privatrecht, 1. Abschn., 2. Aufl. 1971, S. 330; detailliert *Huerta de Soto* (Fn. 13), S. 2 ff.

in Frage gestellt. Richtigerweise ist es aber umgekehrt: der alte, römischrechtliche Grundsatz enthüllt den Inflationismus als Vermögensrechtsverletzung. Ökonomisch handelt es sich um ein echtes Kreditgeschäft, nämlich „Tausch gegenwärtiger gegen künftige Güter“.<sup>79</sup> Der Zins ist der Marktpreis für den vorläufigen Verzicht auf den in der Geldwertseinheit repräsentierten Inbegriff von Gegenwartsgütern zugunsten des Kreditnehmers. Seine Höhe richtet sich nach dem Kreditmarkt, bestimmt sich also als „natürlicher Zins“ für relativ knappe, durch Ersparnisse begrenzte Investitionsmittel bei ausgeglichener Nachfrage, die ihrerseits am erwarteten Investitionsertrag – der Kapitalrendite – orientiert ist. Der Darlehenszins hat so maßgebende Informations- und Steuerungsfunktion für lohnend erscheinende Kapitalallokationen und Produktionsprozesse.<sup>80</sup> Das Kreditgeschäft der Bank beruht auf Eigenmitteln oder fremden Kreditmitteln. Die Dienstleistung des Bankiers, sachkundig Kredit zu vermitteln, bringt ihm den grundsätzlich legitimen Zinsgewinn ein. Das „Geldangebot“ wird indessen in der Nachfragefunktion bestimmt durch die autonomen Verwendungsentscheidungen der Marktteilnehmer aufgrund einer begrenzten Gesamtmenge; durch Kredit wird kein neues Geld geschaffen.

Rechtlich problematisch ist hingegen die Verwendung der „Sichteinlagen“ („Depositen“ von lat. *depositum*, das zur Verwahrung Hinterlegte). Diese sind für den Kunden stets verfügbar, also jederzeit rückzahlbar, so wie es schon im römischen Recht galt: „*was, wann immer und wo Du willst*“.<sup>81</sup> Entsprechend der überragenden Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist ihr Umfang heute beträchtlich. Für seine Einzahlung durch Bargeld oder Überweisung (Buch- oder Giralgeld) erhält der Einleger eine nominell gleichwertige Forderung gegenüber der Bank, die auf Papiergeld als das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel<sup>82</sup> gerichtet ist. Sie ist an dessen Stelle im Zahlungsverkehr als gleichwertiges „Umlaufmittel“ anerkannt, fungiert und zirkuliert selbst als Geld. Vom Girokonto kann der Inhaber bekanntlich nach Belieben Bar-Abhebungen, Überweisungen, Anweisungen tätigen. Die Sichteinlage ist deshalb nach der rechtlichen und ökonomischen Definition kein Darlehen, da der Einleger die Verfügungsbefugnis über den Geldbetrag vollen Umfanges behält:

„Der Hinterleger von Geldbeträgen ... (erwirbt) im Austausch für die hinterlegte Summe eine jederzeit fällige Geldforderung, die ihm ganz die gleichen Dienste leistet wie jene Summe“ ... „Ein Kreditgeschäft (scl. zwischen Einleger und Bank) liegt hier ... nicht

<sup>79</sup> Vgl. von Mises (Fn. 13), S. 267.

<sup>80</sup> Vgl. Hume (Fn. 56), S. 219 ff.; Ricardo (Fn. 8), Kap. XXVII, S. 372 ff.; Wicksell (Fn. 36), S. 217 ff.; von Hayek (Fn. 74), S. 69 ff., 75 ff.; Huerta de Soto (Fn. 13), S. 198 ff., 245 ff.; zur Legitimität im Anschluß an Locke Priddat (Fn. 23), S. 40 ff., 111 ff.

<sup>81</sup> s. Corpus Iuris Civilis, *Ulpian*, D. 16, 3, 24: „*Quae, quando et ubi voles*“; dazu Geiger, Das *Depositum irregulare* als Kreditgeschäft, Diss. Freiburg/Br. 1962, S. 56 f.

<sup>82</sup> s. für den Euro, § 14 Abs. 1 BBankG: „Die Deutsche Bundesbank hat unbeschadet des Artikels 128 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union das ausschließliche Recht, Banknoten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszugeben. Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel ....“; vgl. auch AEUV, Art. 128.

vor, da das wesentliche Moment, der Tausch gegenwärtiger gegen künftige Güter, fehlt ... Die Forderung, die er durch die Deponierung erworben hat, stellt für ihn ein Gegenwartsgut dar“.<sup>83</sup>

Daraus ist eigentlich zu schließen, daß Sichteinlagen nicht zugleich Gegenstand eines Darlehens an die Bank und sodann an Dritte sein können. Es gäbe danach zwischen dem Sichteinlagen- und dem Kreditgeschäft der Banken keine rechtliche und ökonomische Verbindung. Das dürfte auch der unbefangenen Vorstellung der Bankkunden entsprechen.

Faktisch liegen die Dinge indessen ganz anders: vor allem die Sichteinlagen sind die Basis einer durchaus nicht marginalen, sondern potenzierend-vervielfältigenden „Geldschöpfung“ durch Darlehensvergaben – in grundsätzlich fragwürdiger Weise. Das geldtechnische Medium dafür sind die gegenüber dem Bargeld eigenständigen Forderungen auf Geldsummen, die gleich dem Geld zirkulieren. Solange das Einlösungsvertrauen besteht, bleiben die ursprünglichen Einlagen – früher in Bezug auf werthaltiges Münzgeld (Gold oder Silber), heute auf Papiergeld – dem Bankensystem als Ganzem erhalten. Die Bank kann sich mit einer nach Wahrscheinlichkeit berechneten „Mindestreserve“ begnügen.<sup>84</sup> Diese bloße „Teildeckung“ (engl. *fractional reserve banking*) ermöglicht es, den ursprünglich identischen Gegenstand – die Geldeinheit – noch zusätzlich zur Kreditvergabe zu verwenden. Dem Umfang nach beruht diese Geldschöpfung zunächst auf der „monetären Basis“ des Zentralbankgeldes und ist begrenzt durch die erfahrungsgemäß erforderliche Mindestreserve für den möglichen Abzug von Einlagen, besonders durch Bargeldauszahlungen. Dem gesamten Bankensystem bleiben aber bei fortschreitend bargeldlosem Zahlungsverkehr die überwiesenen Beträge als erneute Einlagen weitestgehend erhalten. Zu berücksichtigen ist sodann, daß jeder gegebene Kreditbetrag als neue Einlage gilt, aus der – abzüglich der Mindestreserve – wiederum Kreditgeld „geschaffen“ werden kann – und in den folgenden Schritten so weiter. Dieses Geldschöpfungspotential wird noch durch die Möglichkeit der Banken erweitert, sich mittels Hinterlegung von Wertpapieren bei der Zentralbank Geld zur Krediterteilung zu beschaffen. Die Einzelheiten sind eindrucksvoll genug, brauchen hier indessen nicht ausgebreitet zu werden.<sup>85</sup> Beispielsweise kann aus einer Einlage von 100 000.– Geldeinheiten bei hypothetisch angenommener (hoher) Mindestreserve von 10 % degressiv fortschreitend ein Kreditvolumen von zusätzlich 900 000.– Einheiten, also ein verneunfacher

<sup>83</sup> von Mises (Fn. 13), S. 272.

<sup>84</sup> von Mises (Fn. 13), S. 271: „Der Verpflichtete (scl. die Bank) kann erwarten, dass diese Forderungsrechte, solange ihre Inhaber nicht das Vertrauen in die prompte Einlösung verlieren [...], im Verkehr verbleiben werden. Er ist daher in der Lage, größere Verpflichtungen zu übernehmen, als er in jedem Augenblick zu erfüllen vermag; es genügt, wenn er Vorsorge trifft, jenen Teil der Forderungen prompt befriedigen zu können, der ihm gegenüber gerade geltend gemacht wird“.

<sup>85</sup> Vgl. Issing (Fn. 2), S. 53 ff.; grundlegend Wicksell (Fn. 36), S. 191 ff., 220 ff.; von Mises (Fn. 13), S. 264 ff., 303 ff.; Huerta de Soto (Fn. 13), S. 119 ff., 143 ff., vergleichend mit Geldfälschung, 170 ff.

Fonds für Darlehensausleihungen generiert werden. Bei einem wie gegenwärtig auf 2 % reduzierten Mindestreservesatz vervielfältigt sich das Kreditvolumen aus Sichteinlagen entsprechend. Von einer *quantité negligible* kann daher nicht die Rede sein. Vielmehr wird die volkswirtschaftliche Geldmenge M 1 maßgeblich vermehrt. Der Vorgang ist also grundverschieden von der „normalen“ Darlehensgewährung aus Darlehen. Dazu erklärt von Mises<sup>86</sup>:

„Wo immer wir sonst Darlehen gewährt sehen, werden diese aus bestehenden und verfügbaren Vermögensmassen erteilt. [...] Anders Banken, die [...] Guthaben, über die jederzeit verfügt werden darf, eröffnen. Ihnen steht ein Fonds zur Darlehensgewährung über ihre eigenen und die ihnen zur Verfügung gestellten fremden Mittel hinaus zu“.

In der Gewinn- und Verlustrechnung der Bank „steht ein Gewinn verzeichnet, dessen Herkunft zu denken gibt: Gewinn aus dem Darlehensgeschäft. Ein Teil dieses Gewinns stammt [...] aus der Verleihung fremder Gelder, der andere Teil fließt aus der Gewährung von Zirkulationskredit. Diesen Gewinn macht die Bank“ und nicht der Einlagenkontoinhaber. Dieser Vorgang wird „Geldschöpfung aus dem nichts“, lateinisch: „*creatio ex nihilo*“, genannt. Diese Wendung evoziert die allein Gott zugeschriebene Fähigkeit zur Erschaffung der Welt.<sup>87</sup> Da dies dem Menschen unmöglich ist, kann die Beziehung auf Geld nur blasphemisch oder ironisch gemeint sein. Weltlich betrachtet handelt es sich denn auch um eine durch Privatpersonen – die Banken – erfolgende Vermehrung der nominellen Geldeinheiten per Kreditgewährung aufgrund von Sichteinlagen, die ihrerseits als verselbständigte Umlaufmittel auch den Einlegern als Geld verfügbar sind. Dieselbe Geldwerteinheit wird somit durch die Unterscheidung von Einlage (ursprünglich: Sachgeld) und Forderung (Buchgeld/Umlaufmittel) quasi verdoppelt.<sup>88</sup> Da die Einlage dem Kontoinhaber zur Verfügung steht, kann die Krediterteilung nicht aus Darlehen stammen:

„Ein Kreditgeschäft (scl. zwischen Einleger und Bank) liegt hier [...] nicht vor, da das wesentliche Moment, der Tausch gegenwärtiger gegen künftige Güter, fehlt“.<sup>89</sup>

Gestellt ist damit die Rechtsfrage: Wie sollte dieselbe Geldwerteinheit dem Einleger verfügbar bleiben und zugleich der Bank für Darlehensgebung nutzbar sein dürfen? Sie entscheidet sich zunächst an der Vertragsqualität der Sichteinlage. Überwiegend wird angenommen, daß es sich typologisch um einen Verwahrungsvertrag handelt, freilich einen „unregelmäßigen“, insofern das Eigentum am Sachgegenstand Geld auf die Bank übergeht und deshalb die Vorschriften des Darlehensrechts insbesondere über die Rückgewähr anzuwenden sind (sog. unregelmäßiger Verwahrungs-

<sup>86</sup> von Mises (Fn. 13), S. 275, 276 (Hervorheb. v. Verf.).

<sup>87</sup> Die Bibel, Altes Testament, Buch Genesis, I, 1: „Am Anfang schuf Gott den Himmel und die Erde“.

<sup>88</sup> s. pointiert Schumpeter (Fn. 18), S. 176 ff., 187: „auf einmal verdoppelt“.

<sup>89</sup> von Mises (Fn. 13), S. 272; s. auch Schumpeter (Fn. 18), S. 187: Es wäre also „falsch, den ursprünglichen Deponenten zum wahren Kreditgeber zu stempeln. Denn Kreditgeben ist gerade das, was er nicht tun wollte [...]“.

vertrag, lat. *depositum irregulare*).<sup>90</sup> Ein Teil der Lehre verneint allerdings – entgegen dem Wortlaut („hinterlegt“) und der systematischen Stelle der Norm – den Typus des Verwahrungsvertrages und nimmt einen sogenannten „Typenverschmelzungsvertrag“ mit Verwahrungs- und Darlehenselementen an.<sup>91</sup> Indessen besteht darin Übereinstimmung, daß die Verwahrung im Interesse des Einlegers an jederzeitiger Verfügbarkeit im Vordergrund stehe. Dem entspricht es, daß für Sichteinlagen (Girokonten) üblicherweise keine Zinsen gezahlt werden. Sind Zinsen, wenn auch in einem geringen Maße, vereinbart, wird deutlich, daß auch die Bank „ein Interesse“ an Sichteinlagen für das eigene Kreditgeschäft hat.<sup>92</sup> Aber ist dies durch die Verwahrungsqualität des Vertrages nicht ausgeschlossen? Die Frage geht zurück bis auf das römische Recht.<sup>93</sup> Der Verwahrungsvertrag verpflichtet den Verwahrer (Depositär) von *Sacheigentum*, wozu auch Münz- oder Papiergeld zählt, zur Obhut für den Hinterleger (Deponenten) und verpflichtet ihn zu jederzeitiger Rückgabe auf Verlangen; der Verwahrer ist also Fremdbesitzer ohne Gebrauchsbefugnis. Im römischen Recht haftete daher der Depositär bei Veruntreuung strafweise auf den doppelten Betrag (das *duplum*), der Gebrauch der Sache galt als Nutzungsentwendung (*furtum usus*). Die Verwahrung von Geld – das *monetäre depositum* – bot in geschlossener Form (z. B. ein Sack Goldmünzen) keine Besonderheiten. Anders verhielt es sich, wenn die Münzen offen deponiert wurden (sog. offenes Depot). Damit ging das Eigentum auf den Verwahrer über, freilich mit der Verpflichtung, gleichwertige Geldeinheiten für den Hinterleger bereitzuhalten. Da aber das offene Depot mit dem konsentierten Eigentumsübergang auf den Depositär ein vertragsrechtlich untypischer Fall war, wurde seine Zuordnung zum *depositum* oder zum *mutuum* (Darlehen) problematisch.<sup>94</sup>

<sup>90</sup> Vgl. exemplarisch §§ 688 ff., 700 BGB; dazu *Canaris* (Fn. 76), Rn. 1163 ff.; *Staudinger/Hopt/Mülbart* (Fn. 76), BGB, Vorbem. zu §§ 607 ff., Rn. 12 ff., 18 ff.; *MK-BGB/Henssler*, 5. Aufl. 2009, § 700 Rn. 15 ff.; *Erman/Herrmann*, BGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2011, § 700 Rn. 1; *Jauernig/Mansel*, BGB, 14. Aufl. 2011, § 700 Rn. 1.

<sup>91</sup> Vgl. *Staudinger/Reuter*, BGB, 2006, § 700 Rn. 1–3; ebenso *Erman/Herrmann* (Fn. 90), BGB; ähnlich *Jauernig/Mansel* (Fn. 90), BGB, Rn. 1: weder Darlehen noch Verwahrung, sondern „*Schuldverhältnis eigener Art*“ („*Hinterlegungsdarlehen*“) mit Eigentumsübergang auf Verwahrer, aber überwiegendem Verwahrungsinteresse; rechtsvergleichend *Huerta de Soto* (Fn. 13), S. 84 ff.

<sup>92</sup> Vgl. *Staudinger/Hopt/Mülbart* (Fn. 76), BGB, Rn. 27: nicht unmittelbar Geschäftszweck, lasse daher Vertragstyp unberührt; realitätsnah *Staudinger/Reuter* (Fn. 91), BGB, Rn. 3: das Interesse der Bank an den zinslosen oder nur gering zu verzinsenden Einlagen sei „*mindestens ebenso groß wie das Interesse des Hinterlegers*“; s. auch *MK-BGB/Henssler* (Fn. 90), Rn. 15.

<sup>93</sup> Vgl. zunächst *Kaser* (Fn. 78), S. 534 ff.; *Honsell/Mayer-Maly/Selb*, Römisches Recht, aufgrund des Werkes von *Jörs/Kunkel/Wenger* neu bearbeitet, 4. Aufl. 1987, S. 301 ff., 303 f. zum *depositum irregulare* bei Geld, insbes. Zulassung von Offizialzinsen.

<sup>94</sup> Vgl. *Niemeyer*, *Depositum Irregulare*, Diss. Halle 1888, zusf. S. 74 ff., zur widersprüchlichen Quellenlage; *Geiger* (Fn. 81), S. 1 ff., 54 ff.: *mutuum*; differenzierend *Benöhr*, SZ 89 (1972), 437 ff.; *Litewski*, *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité* XXI (1974), 215 ff.; XXII (1975), 285 ff., zusf. 312 ff.; *Gordon*, *Studi in Onore di Arnaldo Biscardi*, III, 1982, S. 363 ff.: Typendifferenzierung für Bankgeschäfte; s. auch *Kaser* (Fn. 78), S. 534 ff.; *Honsell/Mayer-Maly/Selb* (Fn. 93); eingehend *Huerta de Soto* (Fn. 13), S. 16 ff., zusf. 24.

Plausibel werden die Entscheidungen der römischen Juristen als Konkretisierung klar unterschiedener Vertragstypen besonders im Hinblick auf Geschäfte mit Bankhaltern.<sup>95</sup> Typologischer Ausgangspunkt blieb zunächst die Verwahrung mit der Pflicht zur Vorhaltung der hinterlegten Geldwerteinheiten. Wenn aber der Deponent dem Gebrauch zu eigenen Zwecken des Depositors zustimmte und sich gar Zinsen zusagen ließ, so verschob sich die Interessenlage hin zum Typus des Darlehens. Besonders Ulpian sprach sich in solchen Konstellationen für Darlehensrecht aus.<sup>96</sup> Aber grundlegend für solche vertraglichen Konkretisierungen blieb die von ihm formulierte typologische Alternative: „*Aliud est credere, aliud deponere*“ („Kredit geben ist das eine, zur Verwahrung hinterlegen das andere“).<sup>97</sup> An diesem Gegensatz ist bei Identität des Gegenstandes „Geldwerteinheit“ nicht vorbeizukommen. Ökonomisch und rechtlich bestand seinerzeit Identität der Geldart: Geld war Münzgeld, von dem, mangels einer geldgleichen Zirkulation von Banknoten und Wertpapieren, größere Mengen aufbewahrt werden mußten. Derselbe Gegenstand konnte also nur entweder für den Deponenten jederzeit verfügbar oder aber einem anderen als Kredit nutzbar sein. Selbst wenn man von der Möglichkeit der Verfügung des Deponenten über die hinterlegte Geldeinheit durch Anweisung ausgeht, so hätte dem die Erlaubnis zur anderweitigen Nutzung des Geldes für Kreditgeschäfte widersprochen – ein abredewidriges Verhalten gegenüber dem Anweisungsnehmer. Wie man es auch wendet: Ulpian's Alternative hat Bestand. Hinsichtlich derselben Geldwerteinheit ist eine Kumulation von Haupt-Zwecken, einerseits der Verwahrung zu ständiger Verfügbarkeit des Deponenten, andererseits der eigenen Nutzung durch befristete Kreditvergabe, rechtslogisch unmöglich; die Typenverschmelzungslehre ist insofern unhaltbar. Die Beurteilung erscheint somit eindeutig: die „Sichteinlage“ ist kein Darlehen, da der Einleger durch die ihm zustehende Geldforderung im Kontokorrent die volle Nutzungsmöglichkeit behält und realisiert. Also handelt es sich vertragsrechtlich um eine Verwahrung, die eine anderweite Nutzung zur Krediterteilung ausschließt.

Die Geldeinheit zirkuliert heute allerdings nicht mehr in der einfachen Form werthaltiger Edelmetallmünzen, sondern in veränderter Repräsentationsform als Buchgeld und Grundlage für Zirkulationskredit.<sup>98</sup> Die Zwecke der Verwahrung und der Darlehensgebung scheinen zu koexistieren, und in der Vertragsbeziehung zwischen Einleger und Bank scheint keine Rechtsverletzung vorzuliegen, jedenfalls dann nicht, wenn man – was allerdings klarer Vertragsbestimmungen bedürfte – entgegen der heute verbreiteten Unkenntnis den informierten Konsens der Einleger zum Kreditgeschäft der Bank aus Sichteinlagen voraussetzt. Die Nutzung dieser Gelder für

<sup>95</sup> Überzeugend *Gordon*, Studi in Onore di Arnaldo Biscardi, III, 1982, S. 366 ff.; zur typologischen Differenzierung Ulpian's *Benöhr*, SZ 89 (1972), S. 437 ff.

<sup>96</sup> Vgl. besonders *Ulpian* D. 12, 1, 9, 9; s. *Gordon*, Studi in Onore di Arnaldo Biscardi, III, 1982, S. 367; eingehend auch *Geiger* (Fn. 81), S. 46 ff.

<sup>97</sup> Vgl. *Ulpian* D. 42, 5, 24, 2; zum Zusammenhang *Gordon*, Studi in Onore di Arnaldo Biscardi, III, 1982, S. 367 f.

<sup>98</sup> Grundlegend von *Mises* (Fn. 13), S. 267 ff.

das aktive Kreditgeschäft erschiene dann nach dem Grundsatz: „*volenti non fit iniuria*“ gestattet und alle Beteiligten könnten zufrieden sein.<sup>99</sup> Die historische Versuchung des Bankiers, zur Verwahrung hinterlegte Goldmünzen gewinnbringend auszuleihen, – diese eigentliche Veruntreuung hat sich im Banking-System mit Teildeckung scheinbar in ein Privileg zur Geldschöpfung verwandelt.<sup>100</sup> Aber die im römischrechtlichen System zwingende Alternative Ulpian: entweder Verwahrung oder Darlehen, löst sich durch die Unterscheidung der Geldarten nur scheinbar in ein „sowohl – als auch“ auf. Der strukturelle Widerspruch besteht fort – im Verhältnis zur Allgemeinheit der Geldvermögensbesitzer, aber auch wiederum zum Einleger.

## VI. Das Unrecht der privaten „Geldschöpfung“

Die rechtliche Beurteilung klärt sich vollständig, wenn man den Gesichtspunkt des im Geldwert repräsentierten „allgemeinen Vermögens“ hinzunimmt. Dieses ist der vertraglichen Privatautonomie, geschweige denn dem eigenmächtigen Zugriff der Banken, nicht verfügbar. Der analysierte Vorgang besteht nämlich in einer Geldvermehrung aus einem sich ständig erneuernden, konkurrenzlos billigen „Fonds“, zugespitzt: einem „Geschenk“ (Huerta de Soto) von zeitlich unbegrenzt und praktisch zinslos zur Verfügung stehenden Einlagengeldern zur Weiterverleihung gegen Zins. Dieser „Fonds“ ist eine Quelle der Bereicherung, die nur zum Vermögensnachteil anderer zustande kommen kann. Im Hinblick auf die Entwertungsfolgen der Geldmengenexpansion haben bedeutende Autoren wie David Hume, David Ricardo, John Stuart Mill die Banknotenproduktion, ebenso wie die Papiergeldvermehrung, ohne vollständige Deckung durch das eigentliche Zahlungsmittel, früher Edelmetall-Münzen, hart kritisiert; die „österreichische Schule“ der politischen Ökonomie hat diese Kritik mit der Analyse des Zirkulationskredites aus Sichteinlagen vertieft.<sup>101</sup> In der Tat liegt hierin ein systemisches Unrecht.

Verteidigt wird zwar das System der Kreditgeldschöpfung mit dem erörterten Erfordernis, daß der Intensivierung, Produktivitätssteigerung, Vermehrung der Transaktionen in einer dynamischen Ökonomie die Veränderung der zirkulierenden Geldmenge entsprechen müsse<sup>102</sup> – oder in der keynesianischen Wendung: daß das mangels effektiver Nachfrage unausgelastete Produktionspotential der Geldmengenex-

<sup>99</sup> In diesem Verhältnis daher wohl unberechtigt der Veruntreuungsvorwurf von *Huerta de Soto* (Fn. 13), S. 25 ff.; indessen lassen die AGB der Banken über die Kontokorrent-Konten die Einlagenverwendung unerwähnt.

<sup>100</sup> Vgl. zur Veruntreuungsgeschichte *Huerta de Soto* (Fn. 13), S. 25 ff.

<sup>101</sup> Vgl. *Hume* (Fn. 25), S. 207 ff.; *Ricardo* (Fn. 8), Kap. XXVII, S. 360 ff.; *Mill* (Fn. 8), III, Chap. 8, §§ 2, 3, S. 1 ff., 17 ff.; *von Mises* (Fn. 13), S. 264 ff.; s. auch *von Hayek* (Fn. 74), S. 81 ff., 103, unter dem Gesichtspunkt der Konjunkturschwankung. – Zur Auseinandersetzung zwischen *Currency-* und *Banking-Schule* eingehend *Huerta de Soto* (Fn. 13), S. 421 ff., 436 ff.

<sup>102</sup> Vgl. die Wechselseitigkeit herausstellend *von Wieser* (Fn. 38), S. 691, 706 (historische Perspektive).

pansion bedürfe. Die Kreditausweitung der Banken, so die sog. *Banking-Schule*, antworte nur auf die „Geldnachfrage“ für die vermehrten Transaktionen einer wachsenden Ökonomie bzw. rege diese an; mit der Rückzahlung der Darlehen werde das zusätzliche Kreditgeld auch wieder vernichtet („Rückstrom“). So bestehe eine „Elastizität“ der Geldmenge, die sich ohne inflationäre Veränderung des Tauschwertes den Bedürfnissen der wachsenden Verkehrswirtschaft gleichsam automatisch anpasse.<sup>103</sup> Idealtypisch habe man sich die Kreditgebung für ein zugrundeliegendes „gesundes“ Geschäft der Realwirtschaft (z. B. mit Handelswechsel) vorzustellen, mit dessen erfolgreicher Abwicklung das geschaffene Kreditgeld wieder liquidiert werde.

Zwar wird damit ein zentrales Element des Kreditsystems überhaupt herausgestellt: es paßt, neben der erhöhten Umlaufgeschwindigkeit, auch die zirkulierende Geldmenge dem Expansionsprozeß der Austauschbeziehungen an. Die Wechselseitigkeit und Gleichgewichtigkeit zeigt sich an der „Deckung“ kurzfristiger Kredite durch zugrundeliegende Geschäfte. Die Lösung von „*Humes Dilemma*“ erfordert indessen eine begrenzte und vermögenswertneutrale Geldmengenausweitung. Im geltenden System der „Geldschöpfung“ durch Kredit existiert jedoch keine Regel, die jenen Automatismus garantierte und zugleich die inflationäre Vermögensverschiebung zugunsten der „Geldschöpfer“ vermied. Vielmehr tendiert der nicht an autonom marktorientierte Kreditgebungsentscheidungen der Geldhalter gebundene, sondern eigenmächtig geschaffene Zirkulationskredit zu einer rein „geldseitig“ bedingten Expansion. Das zeigt sich im Vergleich mit dem „normalen“ Kapitalmarkt. In der freien, grundrechtlich garantierten Wettbewerbswirtschaft sind Transaktionsentscheidungen, z. B. für eine Investition einerseits und ihre Kreditierung andererseits, Sache des Kapitalmarktes, auf dem die Wirtschaftssubjekte nach autonomen Wertsetzungen über die Verwendung ihrer Geldmittel entscheiden. Ein äußerlich-objektives Kriterium wie etwa ein „gesundes Geschäft“ existiert, abgesehen von allgemeinen rechtlichen Verbotsgrenzen (z. B. des Kriegswaffenhandels), nicht. Solche freien Allokationsentscheidungen schließen, worauf Keynes aufmerksam gemacht hat, die Ausdehnung der zirkulierenden Geldmenge aus einem zunächst aufbewahrten Teil der gesamten Geldmenge (Kassenhaltung etwa in „Sichteinlagen“) mit ein. Eine maßgebende Orientierung bietet der Zinssatz, in dem sich die relative Knappheit der Kreditmittel ausdrückt; in der Angebots-Nachfrage-Funktion stellt er sich auf eine „natürliche“, durch die bewertenden Austauschakte bestimmte Höhe ein. Dieses vermögensgerechte Kreditsystem, das auf personaler Autonomie hinsichtlich der Geldverwendung beruht, wird nun durch die eigenmächtige Kredit-Geldschöpfung

<sup>103</sup> Dazu von *Wieser* (Fn. 38), S. 691 („Rückstromgesetz“); theoriegeschichtlich eingehend *Huerta de Soto* (Fn. 13), S. 436 ff.; zur Kritik *Ricardo* (Fn. 8), Kap. XXVII, S. 372 ff.; *Wicksell* (Fn. 36), S. 208 ff., 217 ff.; von *Mises* (Fn. 13), S. 302 ff., 310 ff., 317, zusf. 324; von *Hayek* (Fn. 74), S. 95 ff., 103 ff.; s. auch die Erörterung von *Forstmann*, *Geld und Kredit*, Bde. 1, 2, 1952, S. 75 ff., 89 ff.; Versuch materialer Eingrenzung s. *ders.* (Bd. 1, 1951), S. 95 ff.

aus den Angeln gehoben.<sup>104</sup> Aufgrund ihres an sich legitimen Gewinnerzielungsinteresses sind die Banken tendenziell nicht auf Kreditbeschränkung, sondern auf Expansion aus. Liegt es doch in ihrer Geldschöpfungs-Macht, „die zirkulierende Gesamtmenge des Geldes ins Grenzenlose zu vermehren ... derart, dass eine Steigerung des Geldbedarfs, die sonst zu einer Steigerung des inneren objektiven Tauschwertes des Geldes führen müsste, in ihren Wirkungen auf die Geldwertgestaltung paralytisiert wird“.<sup>105</sup> Diese Form der Kreditexpansion entzieht anderen ihr wohlverworbenes Geldvermögen. Ökonomisch verhält es sich nämlich anders als die Banking-Schule behauptet: nicht nur der „Geldbedarf“ bestimmt die zur Versorgung der Wirtschaft erforderliche Geldschöpfung, sondern das expansive Angebot schafft sich auch selbst die ausgedehnte Nachfrage, z. B. nach Investitions-, Immobilien-, Konsumkrediten. Die über die reellen Ersparnisse hinaus zusätzlich „geschaffenen“ Kreditmittel drücken den Zinssatz zunächst unter dasjenige „natürliche“ Niveau, das sich beim knappen Darlehens-Fonds nur aus Ersparnissen ergäbe.<sup>106</sup> Geldvermögen, welches die Wirtschaftssubjekte als Sichteinlagen verfügbar halten und gerade nicht ausleihen wollen, wird, von den Banken zu Kreditmitteln „umgewidmet“, zur wertmindernden Konkurrenz auf dem Kapitalmarkt. So werden ordentliche Ersparnisse entwertet, wie man seit langem beobachten kann: Sparguthaben werden nicht nennenswert verzinst. Beide Faktoren der angebots- und nachfragebedingten Erhöhung der Geldmenge im Kreditwege führen tendenziell zu einem monetären Ungleichgewicht. Dem Geld- und Kreditsystem, das durch endogene Geldschöpfungsmacht im privaten Gewinnerzielungsinteresse geprägt ist, eignet strukturell eine expansiv-inflationistische Tendenz<sup>107</sup> – und zwar mit ständig vermögensverschiebenden Wirkungen.

Selbst wenn es gelänge die private Geldschöpfungsmacht der Banken durch diskretionäre „Steuerung“ nach einer „Zielmenge“<sup>108</sup>, insbesondere mittels Mindestreservevorschriften oder anderer Instrumente der Zentralbank, so einzuschränken,

<sup>104</sup> Vgl. Wicksell (Fn. 36), S. 221: „Die Banken sind ja nicht wie Privatpersonen in ihrem Kreditgeben auf ihre eigenen Vorräte oder auch nur auf die Mittel, welche die Sparer ihnen zur Verfügung stellen, beschränkt. Dadurch dass sie in ihrer Hand die Privatkassenbestände vereinigen, [...] kommen sie in den Besitz eines monetären Darlehensfonds, der stets elastisch und unter gewissen Voraussetzungen unerschöpflich ist“.

<sup>105</sup> von Mises (Fn. 13), S. 317.

<sup>106</sup> Erhellende Analysen von Ricardo (Fn. 8), Kap. XXVII, S. 372 ff.; Wicksell (Fn. 36), S. 220 ff. und von von Hayek (Fn. 74), S. 81 ff., 95 ff. (im Hinblick auf monetäre Ursachen wiederkehrender Konjunkturkrisen); überzeugend Gebauer, FS Kloten, 1996, S. 243 ff., 259 ff. zur Äquivalenz von Geldangebot und -nachfrage, zur diesbezüglichen Grundlosigkeit der Zentralbankpolitik, zur entscheidenden Rolle des Zinses.

<sup>107</sup> So von Hayek (Fn. 74), S. 81 ff., unterscheidend von einer inflationistischen Ideologie etwa durch Geldproduktion der Notenbank; s. bereits Wicksell (Fn. 36), S. 222 ff.: strukturelle Dominanz der Inflation.

<sup>108</sup> Historisch zu Regulierungsansätzen am Kriterium der „volkswirtschaftlich nötigen Geldmenge“ Lütge, Einführung in die Lehre vom Gelde, 1948, S. 72 ff., 83 ff.; zum heutigen System und seinen Wirkmängeln insbes. der endogenen Bestimmungsgründe s. Issing (Fn. 2), S. 58 ff., 70 ff.; Gebauer, FS Kloten, 1996, S. 243, 247 ff.

daß der Tauschwert der Geldeinheiten sich immerhin nicht vermindert – faktisch ist freilich nicht einmal die eingeschränkt definierte „Preisstabilität“ gewährleistet: dann bleibt doch, worauf von Mises hinweist, der für andere nachteilige Entzug der Kaufkraftsteigerung, wie sie ohne die künstliche Ausdehnung der Geldmenge eingetreten wäre. Dies zugunsten der Allgemeinheit aller Wirtschaftssubjekte auszugleichen, wäre wiederum Sache staatlicher Geldschöpfung, nicht aber privilegierter Aneignung von Privatpersonen. In jedem Falle wirkt sich also die Kreditausweitung der Banken in der Übergangszeit ungleich auf den Tauschwert der Geldeinheiten und damit auf die Vermögensverhältnisse aus. Dagegen gilt das primäre Grundsatzzargument: Wer systemisch privilegiert über das neue Geld verfügt, realisiert bei vorläufig noch unangepaßtem Güterpreisniveau einen Vermögensvorteil, dem ein Verlust anderer entspricht – und zwar ohne vermögensrechtlich haltbaren Grund. Daher bleibt das heute herrschende Konzept, den Banken die Machtbefugnis zur Geldschöpfung zwar zu überlassen, sie aber durch die Zentralbank einzuschränken, unzureichend.

Das Unrecht des „Geldschöpfungs“-Systems entwickelt sich demnach in folgenden Elementen: Das Privileg zur Geldschöpfung ist zunächst ein Widerspruch der Privatrechtsordnung.<sup>109</sup> Was ursprünglich Verwahrung ist – die eingelegte Geldsumme soll *ausschließlich* dem Deponenten zur Verfügung stehen, also gerade nicht als Darlehen übertragen werden – wird doch von der Bank zugleich wie ein Darlehen zur Krediterteilung genutzt. Dadurch wird die schon in Ulpian's Sentenz formulierte privatrechtliche Autonomie des Geldinhabers in der Verwendung seiner Mittel verletzt. Ein Teil der Lehre behauptet zwar eine Vereinbarkeit („Typenverschmelzungsvertrag“), verkennt aber, daß eine solche zweifache Zuordnung des wertmäßig identischen Vermögensgegenstandes unmöglich ist. Logisch möglich wird der behauptete Übergang vom Typus der Verwahrung zur Typen-Kumulation nur durch die quasi-Verdopplung der ursprünglich einen Geldwerteinheit. Denn nur dadurch kann diese zugleich von verschiedenen Personen in Form von Umlaufmitteln/Zirkulationskredit genutzt werden. Die Banken produzieren so durch Kreditvergabe aus einem unerschöpflichen Fonds von Sichteinlagen fortlaufend „frisches“ Geld, dessen zunächst noch nicht inflationierten Tauschwert sie sich durch Darlehensgewährung zunutze machen. Das „Privileg“ erweist sich als Anmaßung. Privatrechtssystematisch steht dies im Gegensatz zum ursprünglichen Verwahrungsinhalt des Vertragsverhältnisses, wie das Gesetz es typisiert, und woran die vorherrschende Lehre immerhin festhält. Denn wie sich zeigt, bleibt dem Einleger die wertidentische Geldeinheit letztlich nicht erhalten. Dieser strukturelle Widerspruch zur vertragstypischen Verwahrungspflicht entspricht dem Verstoß gegen die Pflicht gegenüber der Allgemeinheit, den interpersonal gleichmäßigen Geldwert zu bewahren.

<sup>109</sup> Huerta de Soto (Fn. 13), S. 130 ff. definiert das Problem als Gegensatz „subjektiver“ Einschätzungen der Beteiligten. Indessen handelt es sich um einen objektiven Widerspruch der (Privat-)Rechtsordnung, der auch die Grundlagen einer stabilen Vermögenswertzuordnung im Medium des Geldes betrifft. Deshalb kommt es auch weniger auf das Verhalten der Bankleute an, als vielmehr auf die Reform der objektivrechtlichen Grundstruktur.

Letztere ist in erster Linie eine verfassungsrechtliche Staatspflicht, die der Währungshoheit entspricht, und worauf sich das Währungsvertrauen der Allgemeinheit bezieht.<sup>110</sup>

Der Widerspruch zum Grundsatz der Tauschwerterhaltung des Geldes teilt sich allen Rechtsbeziehungen mit. Verletzt wird schon der anfängliche Verwahrungsvertrag (das *depositum irregulare*). Ulpian's typologische Alternative bleibt auch bei heute geltender Vertragsfreiheit unabweisbar. Gibt nämlich die Bank den mit der Geldschöpfung verbundenen Kredit aus der Sichteinlage, so liegt bereits in dieser zweifachen Zuordnung ein Wertentzug. Daß in den AGB die Einlagenverwendung verschwiegen wird und unregelt bleibt, kommt mithin nicht von ungefähr. Denn die für die Einlage erworbene Forderung des Deponenten ist durch die zusätzliche Verwendung zur Krediterteilung nicht nur mit dem Risiko des Teildeckungsbankings belastet, sondern im Ansatz schon wertgemindert. Am hypothetischen Beispiel einer Einlage von Goldmünzen wird dies deutlich; verliert doch die als Geldsubstitut per Überweisung zirkulierende Forderung an Wert, soweit sie nicht mehr zu 100 % durch Goldmünzen unterlegt ist. Das zeigt sich im Krisenfall eines Bankens. Die Wertminderung durch Erhöhung der Zirkulationsmenge wird nicht etwa ausgeglichen durch den der Deflationsvermeidung entsprechenden Zuwachs von Geldeinheiten; denn diese werden privat angeeignet. Die „Geldproduktion“ aus der Einlage impliziert also den strukturellen Widerspruch, daß die Bank ihre Pflicht, das monetäre depositum in wertmäßig „gleicher Güte“ zurückzuerstatten, nicht mehr einhalten kann.

Für die Allgemeinheit der am gesellschaftlichen Vermögenserwerb beteiligten Personen bedeutet sodann das künstlich vervielfachte Kreditgeld, daß ihr ordentliches Darlehensangebot aus Ersparnissen im Wert gemindert wird. Die breite Masse der Gesellschaftsmitglieder wird dadurch in ihrem Recht eingeschränkt, mit knappen Ersparnissen als dem eigentlichen Investitions-Fonds durch Darlehenserteilung Vermögen zu bilden und so am stetig wachsenden Kapitalstock der Gesellschaft teilzuhaben. Empirisch zeigt sich dies an der sekundären Bedeutung der Spar- und Termineinlagen (der Geldmenge M 2) für das Kreditgeschäft. Die rechtmäßige Alternative ist aber, Kredite zunächst ausschließlich aus dem produzierten Mehrwert und entsprechenden Ersparnissen zu finanzieren – Darlehen allein aus Darlehensmitteln. Das hinzutretende objektive Erfordernis, die Geldmenge an die wachsenden Transaktionen einer dynamischen Ökonomie anzupassen, dürfte nur durch staatliche Geldschöpfung erfüllt werden. Der Zins behielte dann seine Funktion, die realen Tauschrelationen von Gegenwartsgütern gegen Zukunftsgüter zu repräsentieren, also eine verlässliche Bewertungsgrundlage für Kapitalinvestitionen zu bieten, die auch auf künftige Nachfrage rechnen können.

Die privilegierte „geldschöpferische“ Kreditausweitung infiziert schließlich alle anschließenden Kreditgeschäfte mit einem unredlichen Element, das dem Inflations-

<sup>110</sup> Vgl. zur objektivrechtlichen Pflichtseite Herrmann (Fn. 5), S. 336 f. (unklarer Begründungszusammenhang).

potential des neugeschaffenen Geldes geschuldet ist: jeder Darlehensnehmer verspricht zwar implizit, Geldeinheiten „gleicher Güte“, also gleichen Tauschwertes zurückzugeben. Er kann und will diese Verpflichtung aber nicht einhalten, weil im systemischen Gesamtvorgang die Wertminderung der nominell zurückzuzahlenden Geldeinheiten angelegt ist. Diese fortwährende, sich aufsummierende Schädigung des allgemeinen Vermögens und der subjektive Teilhabe daran würde durch den hypothetischen Vergleich komplexer Vermögensstände sichtbar. Eigentlich müßte sich nämlich in der ihre Produktivität ständig steigenden Ökonomie einer freiheitlichen Gesellschaft die Erhöhung des Sozialprodukts (des „allgemeinen Vermögens“) in realen Einkommenssteigerungen für alle am gesellschaftlichen Arbeitsprozeß Beteiligten niederschlagen – und zwar auch durch stetigen Anstieg der „Kaufkraft“ der Geldeinheiten bei relativ stabilen Geldmengen, aber auch durch objektiv-allgemeine Geldschöpfung zwecks Deflationsausgleich. Dadurch stiege der relative Anteil der für Investitionen zur Verfügung stehenden Ersparnisse in breiten Schichten der Gesellschaft. Dies schlug sich folglich in einem stetigen, tendenziellen Sinken des „natürlichen“ Kapitalzinses nieder.<sup>111</sup> Die resultierenden Investitions- und Arbeitserfordernisse wären teilhabegerecht zu regeln. Dagegen wird die wirkliche Entwicklung seit langem durch privilegierte Aneignung, strukturelle Massenarbeitslosigkeit, Staatsverschuldung zwecks sozialen Ausgleichs, aber auch durch monetäre Instabilität geprägt.

Zusammengefaßt sind also die strukturellen Unrechtsmomente der „Geldschöpfung“ aus Sichteinlagen die folgenden: Privilegierte Nutzung vielfältigt neugeschaffener Geldeinheiten durch Personen, denen dies vermögensrechtlich nicht zusteht, – Wertminderung der primären Einlagen, – vorläufige Senkung des Darlehenszinses unter das „natürliche“ Niveau, daher Wertminderung der zur Darlehensgebung und Vermögensbildung vornehmlich berechtigenden Ersparnisse, – Vermögenswertverschiebungen erheblichen Ausmaßes durch nachfolgende, sich interpersonal ungleich auswirkende Währungsinflation. – So widerspricht die privilegierte „Geldschöpfung“ der grundlegenden Gerechtigkeitsfunktion, den Tauschwert des Geldes für alle am gesellschaftlichen Erwerbsprozeß Beteiligten gleichmäßig zu wahren. Die „*creatio ex nihilo*“ liegt außerhalb menschlicher Macht. Was so genannt wird, geht auf Kosten der Vermögensrechte anderer. Das System des gesellschaftlichen Vermögenserwerbs mittels Geldes wird tiefgehend korrumpiert und infolgedessen krisenanfällig.

## VII. Das Privileg privater „Geldschöpfung“ nach geltendem Recht

Das historisch entwickelte System privater „Geldschöpfung“ ist in einer grundsätzlich-vorpositiven („naturrechtlichen“) Bedeutung Unrecht. Zwar ist es keine

<sup>111</sup> Zum niedrigen „natürlichen“ Zinssatz als Wohlstandsindiz, s. *Hume* (Fn. 56), S. 219 ff.

Geldfälschung im strafgesetzlichen Sinne<sup>112</sup>, aber gemessen an einem vorpositiven materiellen Verbrechensbegriff<sup>113</sup> ein vergleichbares Vermögensverschiebungsdelikt. Die private Produktion von Buch-/Giralgeld hat ähnlich der Fälschung von Sachgeld zwei Momente. Zum einen erfolgt eine Vermögensschädigung durch die ungleich sich auswirkende Wertminderung der Geldeinheiten oder die Paralisierung ihrer Werterhöhung, zum anderen liegt darin die Anmaßung einer eigentlich staatlich zu verantwortenden Aufgabe, nämlich der Bestimmung der Geldmenge (Währungshoheit); letzterem entspricht die dem Rechtsstaat verbotene Selbstentäußerung eines Souveränitätsrechts.<sup>114</sup>

Zur Beurteilung nach geltendem Recht ist methodisch bemerkenswert, daß die „Geldschöpfung“ der Banken, jene doppelte Zuordnung der Sichteinlagen – als Zahlungsmittel für den Einleger und als Grundlage des Kreditgeschäftes der Banken – in keiner Quelle positiven Rechts gestattet wird und auch nicht vertraglich geregelt ist. In der Satzung der EZB, insbesondere in der Norm über die Festlegung von Mindestreserven (Art. 19)<sup>115</sup>, wird sie nicht genannt. In der staatenbündischen Ordnung der EU bedürfte es im Übrigen der Koordination mit Normgehalten nationalstaatlichen Rechts, die der internationalrechtlichen Regelung zugrunde liegen. Aus der Sicht des deutschen Rechts wird jedoch die privilegierte „Geldschöpfung“ durch keines der für die Regelungsmaterie konstitutiven Gesetze erlaubt. Man setzt sie freilich allenthalben voraus. Die „*creatio ex nihilo*“ setzt sich in der juristischen Methodologie fort, die in einer erstrangigen Gerechtigkeitsfrage die Verfassungsbindung (Währungshoheit) und den Gesetzesvorbehalt (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) vernachlässigt.

<sup>112</sup> Strafbare Geldfälschung (exemplarisch § 146 StGB Bundesrep. Deutschland), ist insbes. das *Nachmachen* gültigen, echten Geldes, also eines vom Staat oder durch ihn ermächtigten Stelle als (versachlichter) Wertträger beglaubigten, zum Umlauf bestimmten Zahlungsmittels; vgl. *Lackner/Kühl*, StGB, 27. Aufl. 2011, Rn. 1 ff.; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht, BT II, 9. Aufl. 2005, S. 226 ff. (*Schroeder*): Rechtsgut sei „*die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Geldverkehrs*“. Das ist nicht unrichtig, aber zu unspezifisch: Betroffen ist mit der Tauschwertfunktion das (allgemeine) Vermögen – *Schroeder* (S. 228) spricht denn auch treffend vom „*effektiven Schaden*“ durch In-Verkehr-bringen gefälschten Geldes und ordnet das Rechtsgut als „*staatsunabhängig*“, also gesellschaftlich ein (S. 227); historisch und sachlich aufschlußreich zur Mehrschichtigkeit der „*Münzverbrechen*“ s. von *Feuerbach/Mittermaier*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 12. Aufl. 1836, S. 167 ff. („*betrüglige Verfertigung* [...]“, „*jede Münzfälschung ohne Ausnahme enthält zugleich einen Betrug am Publicum und eine Verletzung des Münzregals*“, S. 167, 169); vgl. bereits die *Constitutio Criminalis Carolina/Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532*, Art. 111: „*wann eyner betrieglicher weiß.*“ (Ausg. *Radbruch/Kaufmann*, 4. Aufl. 1975, S. 76).

<sup>113</sup> Zum materiellen Verbrechensbegriff grundlegend *E. A. Wolff* (Fn. 1), S. 137 ff., 209 ff.; s. auch *Köhler*, Strafrecht, AT, 1997, S. 22 ff.

<sup>114</sup> Vgl. *Hobbes*, De cive/Vom Bürger, Kap. XIII, 2 ff., Ausg. *Gawlick*, 1959, S. 205 ff.; *Rousseau*, Contrat Social, L II, Chap. 1, in: *Oeuvres complètes*, III, 1964, S. 368: „*La Souveraineté est inaliénable*“; dazu *Köhler*, FS *Puppe*, 2011, S. 1461 ff. m. w. N.; zur Währungshoheit als Element der Souveränität s. zusf. *Herrmann* (Fn. 5), S. 99 ff.

<sup>115</sup> Vgl. Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, in: *Amtsblatt C 83* vom 30.03.2010, S. 238.

Angelpunkt des positiven Rechts, übrigens auch für die international-europäische Koordination, ist das Staatsverfassungsrecht.<sup>116</sup> Danach ist die „Geldschöpfung“ als Kern des Währungswesens aus den dargelegten Gründen ein ausschließliches Hoheitsrecht des Staates und zugleich Staatspflicht.<sup>117</sup> Die ausdrückliche Übertragung eines wesentlichen Teils auf Privatpersonen – die Banken – oder die Ermächtigung dazu finden sich in der Verfassung nicht. Dies als „Privileg“, das es ist, zu formulieren, wäre im Rechtsstaat unmöglich. Es ist also ein bloßes historisches Faktum, das sich seiner Fragwürdigkeit wegen im alltäglichen Leben verbirgt. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit wird selten angesprochen. Teilweise wird behauptet, die Buchgeldschöpfung gründe sich auf die Berufsfreiheit („Geldangebotsfreiheit“), die dann erst in einem zweiten Schritt durch öffentliche Belange eingeschränkt werde.<sup>118</sup> Aber wie sich dies zur Währungshoheit des Staates und ihrer Pflichtseite verhält, bleibt völlig offen: die Geldarten, die Geldmenge und deren wesentliche Bestimmungsgründe zu regeln, ist fraglos in erster Linie eine objektiv-allgemeine Angelegenheit. Soweit man richtigerweise die Währungshoheit betroffen sieht, wird die faktische Wahrnehmung einer Funktion festgestellt, die – eigentlich – *„allein staatlichen Stellen übertragen wurde“*. Die Banken seien jedoch *„in diese Funktion – insbesondere im Zuge der Entwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs – allmählich hineingewachsen, und zwar mit Duldung und Förderung seitens des Trägers der Geldhoheit“*; daher komme ihnen eine *„vom Staat abgeleitete, besondere währungspolitische Stellung zu“*, letztlich mit *„mittelbaren Hoheitsaufgaben“*. Andererseits aber seien sie privatwirtschaftlich organisiert und an Gewinnmaximierung orientiert.<sup>119</sup> Dagegen gilt jedoch: das Souveränitätsrecht ist, auch im Hinblick auf seine Pflichtseite, unveräußerlich insbesondere nicht auf Privatpersonen übertragbar, und gewiß nicht ohne grundgesetzliche Ermächtigung durch schlichte „Duldung“. Auf methodisch unhaltbare Weise das nicht erfindliche „Sollen“ aus dem „Sein“ erschließen zu wollen, spiegelt nur Verlegenheit wider.

Der zivilrechtliche Verwahrungsvertrag<sup>120</sup> regelt die analysierte „Geldschöpfung“ durch Zirkulationskredit nicht. Das Gesetz knüpft die Anwendung des Darlehensrechts an die Eigentumsübertragung hinsichtlich des zu verwahrenden Gegenstandes. Die Regelung bezieht sich ausdrücklich nur auf Sacheigentum, betrifft mithin die Konstellation, daß der Verwahrer von Geldeinheiten diese zwischenzeitlich – bis zum jederzeitigen Rückgewährverlangen – soll verwenden dürfen und deshalb Eigentum erwirbt. Die angeordnete Geltung des Darlehensrechts formt daher den ursprünglichen Obhutsanspruch um: nicht dieselben, sondern gleichwertige Gegen-

<sup>116</sup> Zum Verhältnis der öffentlichrechtlichen Teil-Verfassungen, s. Köhler, FS Puppe, 2011, S. 1461 ff.

<sup>117</sup> s. für Deutschland Art. 73 Ziff. 4 Grundgesetz; zur umfassenden Regelungskompetenz, einschließlich des Buch- und Girogeld, s. Maunz/Dürig/Uhle, GG, Loseblattausgabe, 58. Lfg. (April 2010), Art. 73 Rn. 78 ff., 85.

<sup>118</sup> s. Herrmann (Fn. 5), S. 297, 294 ff.

<sup>119</sup> s. zuseh. Humm (Fn. 5), S. 52 f. m. w. N.

<sup>120</sup> Exemplarisch § 700 BGB.

stände (Geldwerteinheiten) sind vorzuhalten und zurückzugeben. Das „Irreguläre“ besteht in der Umwandlung einer Sachverwahrung in eine Geldsummenverwahrung; aber die begrenzte Analogie zum Darlehensvertrag ändert nichts an der dominanten Verwahrungstypizität des Vertrages.<sup>121</sup> Die Anwendung des Gesetzes auf nicht in Sacheigentum (Papiergeld), sondern von vornherein in Forderungen bestehende Einlagen ist methodisch bereits eine analoge Gesetzesanwendung. Die fragliche doppelte Zuordnung von Sichteinlagen: einesteils die fortdauernde Nutzung durch den Einleger mittels Geldsubstituten (Girokonto) und anderenteils die zusätzliche Nutzung der Einlage als Darlehensfonds durch die Bank, wird jedenfalls in dieser Norm überhaupt nicht geregelt. Das gesetzliche Privatrecht gestattet also die eigenmächtige Geldvermehrung aufgrund von Sichteinlagen nicht. Auch die Vertragsfreiheit vermag es nicht, sie auf die vertragliche Einrichtung von Girokonten zu stützen, wenn denn der Kontoführungsvertrag (mit AGB) diesen Verwendungszweck enthielte, was gegenwärtig nicht der Fall ist. Denn die Schaffung des Geldes und die Regelungen bezüglich seiner Menge betreffen die Allgemeinheit der Bürger. Daher unterfallen sie nicht der Eigenmacht bestimmten Privatpersonen, also auch nicht vertraglicher Regelungsbefugnis, sondern allein der öffentlich-gesetzlichen Währungshoheit des Rechtsstaates.

Nächst dem Verfassungsrecht kommt in Betracht das Aufsichtsrecht zum Schutze der Einleger und der Allgemeinheit, also der im Bankgewerbe betroffenen privaten und gesellschaftlichen Vermögensinteressen. Wiederum exemplarisch zur deutschen Rechtslage: Das maßgebende Kreditwesengesetz führt zwar das Einlagengeschäft und das Kreditgeschäft als wichtigste Bankgeschäfte nacheinander auf. Es bestimmt aber nicht hinreichend den Begriff der Einlage, regelt nicht das Verhältnis von Einlagen- und Kreditgeschäft und enthält daher auch nichts über die Verwendung speziell von Sichteinlagen: als Gegenstand des Geld schöpfenden Kreditgeschäftes sind diese nicht vorgesehen. Das ist methodologisch bemerkenswert, weil es sich gewiß um wesentliche Regelungsaspekte handelt, auch was verfassungsrechtlich schutzwürdige Rechtsgehalte, die Vermögensrechte der Einleger und die Geldwertstabilität, angeht. Schweigt der Gesetzgeber zur Nutzung der Sichteinlagen für das Kreditgeschäft, so kann man sie nicht einfach als erlaubt ansehen. Die Rechtsanwendung indessen definiert den gesetzlich unbestimmten Begriff der Einlage und fasst unter aufsichtsrechtlichem Aspekt Darlehens- und Sichteinlagen zunächst zusammen.<sup>122</sup> Diesen Einlagenbegriff verbindet sie sodann unterschiedslos mit dem Ziel der Ansammlung von Mitteln „zu eigenen Zwecken“, „um damit gewinnbringend zu arbeiten“. So wird, ungeachtet der privatrechtlichen Unterscheidung zwischen Spar- und Termineinlagen, die der Bank als Darlehen gegeben werden, und Sichteinlagen zur Verwahrung, undifferenziert auch für letztere der Verwendungszweck der Krediter-

<sup>121</sup> Vgl. bereits oben; sehr klar *Huerta de Soto* (Fn. 13), S. 3 ff., zusf. S. 13.

<sup>122</sup> Zum gesetzlich nicht bestimmten Einlagenbegriff (*Entgegennahme von Geldern von einer Vielzahl von Geldgebern „Nicht-Banken“ – in Darlehensform oder ähnlicher Weise – nicht banküblich besichert – unbedingt rückzahlbar*), s. *Boos/Fischer/Schulte-Mattler* (Fn. 76), § 1 Rn. 32 ff., 36 ff., 42; *BGH WM* 1995, 874 f.; *BVerwG NJW* 1985, 929 ff.

teilung als Begriffsmerkmal behauptet.<sup>123</sup> Aber das ist methodisch, auch auf verfassungsrechtlichem Hintergrund, unabgeleitet. Zudem wird dieser Übergang vollzogen, ohne daß die vielschichtige und grundsätzliche wirtschaftliche und vermögensrechtliche Bedeutung des Vorgangs reflektiert würde. Sich in diesem Zusammenhang auf eine „bankwirtschaftliche Betrachtungsweise“ zu berufen<sup>124</sup>, wäre juristisch nicht tragfähig; denn der Faktizität ökonomischer Interessen kommt keine normative Kraft zu. Methodengerecht wäre es hingegen, den vermögensrechtlichen Schutzzweck des Gesetzes – denn „gesamtwirtschaftliche“, „währungspolitische“ Erwägungen beruhen letztlich auf diesem subjektivrechtlichen Grund – gemäß den zivilrechtlichen Zuordnungen, also privatrechtsakzessorisch, zu bestimmen.<sup>125</sup> Der traditionell geduldete Vorgang, daß die Banken Sichteinlagen, die für den Zahlungsverkehr des Deponenten sicher zu verwahren sind, eigenmächtig wie erhaltene Darlehen nutzen und neues Geld „schöpfen“, ist also ohne gesetzliche Basis und entbehrt der verfassungsrechtlichen Grundlage.

### VIII. Zusammenfassung – Folgerungen

Das „Geldschöpfungs“-Privileg der Banken widerspricht dem Rechtsgrundsatz der Tauschwertstabilität des Geldes und verletzt die Vermögensrechte anderer. Es hat keine Grundlage im geltenden Recht. Eine prinzipien- und verfassungsorientierte Gesetzgebung wird es daher klarstellend aufheben.

Dem Erfordernis, die Geldmenge im Hinblick auf eine an Transaktionen wachsende Ökonomie zu verändern, muß durch staatliche Geldschaffung entsprochen werden – in Kritik an der „diskretionären“ zugunsten einer „regelgebundenen“ Geldpolitik.<sup>126</sup> Der rechtliche Gesichtspunkt ist nicht die Kreditgeldschöpfung zur Konjunkturbelebung oder Wirtschaftslenkung, sondern der Gleichlauf von wachsendem Sozialprodukt und monetärer Wertrepräsentation durch eine maßgerecht stetige

<sup>123</sup> Vgl. *Boos/Fischer/Schulte-Mattler* (Fn. 76), Rn. 33 ff., 36 f., 38 f., 42; s. auch *Canaris* (Fn. 76); *Staudinger/Hopt/Mülbert* (Fn. 76).

<sup>124</sup> Vgl. *BVerwG* NJW 1985, 929, 930; *Boos/Fischer/Schulte-Mattler* (Fn. 76), Rn. 36; das Argument wird für die weitere Abgrenzung des Einlagenbegriffs gebraucht, nicht eindeutig für den hier kritisierten Kurzschuß; zum Schutzzweck des KWG s. eingehend *Humm* (Fn. 5), S. 139 ff., 156 ff.: „gesamtwirtschaftliche Erwägungen“.

<sup>125</sup> Vgl. § 21 Abs. 4 RechKredVO: Spareinlagen nicht für Zahlungsverkehr bestimmt; Bezug auf Vermögensbildungszweck S. 3; zu § 21 Abs. 2 KWG a. F. s. *Staudinger/Hopt/Mülbert* (Fn. 76), Rn. 31, 32; *Canaris* (Fn. 76), Rn. 1190 f.

<sup>126</sup> Zum Leitbild s. *Wicksell* (Fn. 36), S. 217 ff.; vgl. zu alternativen Reformvorschlägen (Privatgeldschaffung in freier Konkurrenz, Rückkehr zu Fixkursstandard, Regelung gleichmäßigen Geldmengenwachstums) *Polleit* (Fn. 48), S. 25 ff., 41 ff.; s. auch *Brunner*, in: *Starbatty* (Hrsg.), *Geldordnung und Geldpolitik in einer freiheitlichen Gesellschaft*, 1982, S. 7 ff.; s. auch *Huber* (Fn. 2), S. 89 ff.: „Vollgeld“.

Geldmengenausdehnung: Stabilität in der Transformation.<sup>127</sup> Ein Übermaß des Kreditvolumens wird ebenso vermieden wie die Entwertung privater Ersparnisse durch privilegierte „Geldschöpfung“ der Banken.

Das neue Geld ist somit ein begrenzter Fonds der Allgemeinheit, der nicht etwa dem Staat als Ertragsquelle, sondern proportional allen am gesellschaftlichen Vermögensbildungsprozeß Beteiligten zusteht. Dadurch erhöhen sich auch die Ersparnisse, woraus eine Zinssenkungstendenz resultiert. Aber es sind nur die vermehrten privaten Ersparnisse, die zur Kreditausweitung dienen können. Banken mögen davon im Maße eines Darlehensgebers oder -vermittlers profitieren, nicht als „Geldschöpfer“.

Zuständig für die Geldmengenregelung ist allein der Staat als Träger der Währungshoheit, sei es auch in deren international-bündischen, konsensualen Ausübung zusammen mit anderen Rechtsstaaten, und zwar in der Organisationsform einer besonderen, auf den Grundsatz der vermögensgerechten Tauschwertstabilität des Geldes gesetzlich verpflichteten und justizförmig kontrollierbaren Behörde.

---

<sup>127</sup> s. *Wagener*, FS Kloten, 1996, S. 85; treffend die Formulierung in: *Starbatty* (1982 – Diskussionsbericht z. Referat von *Brunner*), S. 114: „eine an der Entwicklung des Produktionspotentials ausgerichtete Geldmengenregel“.